Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2026/266

30.1.2026

VERORDNUNG (EU) 2026/266 DES RATES

vom 26. Januar 2026

zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen im Mittelmeer und im Schwarzen Meer für 2026

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Der Rat muss Maßnahmen zur Festsetzung und Aufteilung der Fangmöglichkeiten, gegebenenfalls einschließlich bestimmter operativ mit diesen Fangmöglichkeiten verbundener Bedingungen, erlassen. Gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates [1] sollte die Aufteilung der Fangmöglichkeiten auf die Mitgliedstaaten für jeden Fischbestand bzw. jede Fischerei eine relative Stabilität der Fangtätigkeiten eines jeden Mitgliedstaats sicherstellen. Gemäß Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 sind die Fangmöglichkeiten im Einklang mit den Zielen der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) gemäß Artikel 2 Absatz 2 der genannten Verordnung festzusetzen.

(2) Daher sollten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 die Fangmöglichkeiten für 2026 auf der Grundlage verfügbarer wissenschaftlicher Gutachten unter Berücksichtigung biologischer und sozioökonomischer Aspekte bei gleichzeitig fairer Behandlung aller Fischereisektoren und der bei den Konsultationen mit Interessenträgern geäußerten Standpunkte festgesetzt werden.

(3) Auf ihrer 47. Jahrestagung im Jahr 2024 hat die Allgemeine Kommission für die Fischerei im Mittelmeer (General Fisheries Commission for the Mediterranean — GFCM) die Empfehlung GFCM/47/2024/1 angenommen, mit der langfristige Bewirtschaftungsmaßnahmen für Europäischen Aal (*Anguilla anguilla*) festgelegt werden, wie in der Empfehlung GFCM/46/2023/16 über einen langfristigen Bewirtschaftungsplan für Europäischen Aal (geografische GFCM-Untergebiete 1 bis 27) vorgesehen. In der Empfehlung GFCM/47/2024/1 werden für 2026 die sechsmonatige Schonzeit für die gewerbliche Fischerei und ein Verbot der Freizeitfischerei beibehalten. Zudem wird in jener Empfehlung die gewerbliche Fischerei auf Glasaale auf einen Zeitraum von zwei Monaten beschränkt und diese Fischerei nur unter bestimmten Bedingungen erlaubt. Diese Maßnahmen sollen gemäß jener Empfehlung für alle Meeresgewässer des Mittelmeers und für Süßgewässer sowie für Brackgewässer, einschließlich Mündungsgewässer, Küstenlagunen und Übergangsgewässer gelten. Diese Maßnahmen sollten in Unionsrecht umgesetzt werden.

(4) Auf ihrer 47. Jahrestagung im Jahr 2024 hat die GFCM die Empfehlung GFCM/47/2024/2 angenommen, mit der langfristige Maßnahmen für die nachhaltige Nutzung von Roter Koralle (*Corallium rubrum*) festgelegt werden, wie in der Empfehlung GFCM/43/2019/4 über einen Bewirtschaftungsplan für die nachhaltige Nutzung von Roter Koralle im Mittelmeer (geografische GFCM-Untergebiete 1 bis 27) vorgesehen. In der Empfehlung GFCM/47/2024/2 wird für 2026 das Einfrieren des Fischereiaufwands, ausgedrückt als Höchstzahl der Fangerlaubnisse und Erntebeschränkungen für Rote Koralle, beibehalten. Diese Maßnahmen sollten in Unionsrecht umgesetzt werden.

[1] Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1380/oj).

(5) Auf ihrer 46. Jahrestagung im Jahr 2023 hat die GFCM die Empfehlung GFCM/46/2023/14 über einen mehrjährigen Bewirtschaftungsplan für die nachhaltige Nutzung von Goldmakrele (*Coryphaena hippurus*) im Mittelmeer (geografische GFCM-Untergebiete 1 bis 27) angenommen. Mit dieser Empfehlung wurden im Einklang mit dem Vorsorgeansatz und für den Übergangszeitraum von 2024 bis 2026 eine Obergrenze für die Flottenkapazität, ein Einfrieren der Kapazität der Fischsammelgeräte (FAD) pro Schiff, eine Fangbeschränkung und eine vorübergehende Schonung eingeführt. Für die Freizeitfischerei sieht die Empfehlung GFCM/46/2023/14 ferner vor, dass eine tägliche Fangbegrenzung sowie ein Verbotszeitraum für die Freizeitfischerei eingehalten werden sollen. Diese Maßnahmen wurden mit den Verordnungen (EU) 2024/259 ([2]) und (EU) 2025/219 ([3]) des Rates seit 2024 in Unionsrecht umgesetzt. Diese Maßnahmen sollten für 2026 weiterhin in Unionsrecht umgesetzt werden. Diese Maßnahmen gelten unbeschadet der Bewirtschaftungsmaßnahmen, die vom Wissenschaftlichen Beratungsausschuss der GFCM für den langfristigen Bewirtschaftungsplan für den Zeitraum 2027-2031 vorgeschlagen werden können.

(6) Mit der Verordnung (EU) 2019/1022 des Europäischen Parlaments und des Rates ([4]) wurde ein Mehrjahresplan für die Fischereien festgelegt, die Grundfischbestände im westlichen Mittelmeer (geografische GFCM-Untergebiete 1, 2, 5, 6, 7, 8, 9, 10 und 11) befischen. Dieser Plan enthält Ziele und Maßnahmen für die langfristige Erhaltung und die nachhaltige Bewirtschaftung der darunter fallenden Bestände. Dies umfasst Maßnahmen, durch die der höchstmögliche Dauerertrag (maximum sustainable yield – MSY) für die Zielbestände erreicht und beibehalten werden soll, um zu gewährleisten, dass bei der Nutzung der lebenden biologischen Meeresressourcen die Populationen fischereilich genutzter Arten auf einem Niveau wiederhergestellt und erhalten werden, das oberhalb des Niveaus liegt, das den MSY ermöglicht.

(7) In Übereinstimmung mit Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/1022 sollten die Fangmöglichkeiten für die in Artikel 1 Absatz 2 jener Verordnung aufgeführten Bestände im Einklang mit den Spannen für die fischereiliche Sterblichkeit, bei denen der MSY erreicht wird (Spannen von F_{MSY}), oder auf einen niedrigeren Wert und in Übereinstimmung mit den Schutzmaßnahmen gemäß der genannten Verordnung festgesetzt werden. Die F_{MSY}-Spannen sind in den einschlägigen Gutachten des Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschuss für die Fischerei (*Scientific, Technical and Economic Committee for Fisheries*, STECF) enthalten. Liegen keine angemessenen wissenschaftlichen Daten vor, so sind die Fangmöglichkeiten für die Bestände gemäß Artikel 1 Absätze 2 und 3 der genannten Verordnung im Einklang mit dem Vorsorgeansatz im Fischereimanagement gemäß Artikel 4 Absatz 6 der genannten Verordnung festzusetzen.

(8) Zudem sind die Fangmöglichkeiten als der höchstzulässige Fischereiaufwand für Schleppnetzfischer und Langleinenfischer anzugeben, der im Einklang mit der in Artikel 7 der Verordnung (EU) 2019/1022 festgelegten Regelung zur Steuerung des Fischereiaufwands festgesetzt wird, und als Fangbeschränkungen für Afrikanische Tiefseegarnele (*Aristeus antennatus*) und Rote Tiefseegarnele (*Aristaeomorpha foliacea*), die im Einklang mit wissenschaftlichen Gutachten und Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 festgesetzt werden.

(9) Der STECF wurde ersucht, für die verschiedene Aufwandssteuerungseinheiten (different effort management units (EMU) nämlich EMU 1 (geografische GFCM-Untergebiete 1, 2, 5, 6 und 7) und EMU 2 (geografische GFCM-Untergebiete 8, 9, 10 und 11) ein breites Spektrum an Szenarien für die Steuerung des Aufwands bis 2030 zu simulieren. Der STECF legte Gutachten vor, aus denen hervorgeht, dass die 2025 unternommenen Bemühungen zur Verbesserung der Selektivität dazu beigetragen haben, die fischereiliche Sterblichkeit bei einigen Beständen signifikant zu senken und sie näher an F_{MSY} heranzuführen; gleichzeitig hob er hervor, dass zusätzliche Bewirtschaftungsmaßnahmen ergriffen werden müssen. Der STECF war jedoch nicht in der Lage, den verschiedenen Ergebnissen der Selektivitätsmaßnahmen im Jahr 2025 vollständig Rechnung zu tragen. Um mehr Zeit für die wissenschaftliche Überprüfung der Bemühungen um Selektivität in den Jahren 2025 und 2024 zu gewähren, sollte der Fischereiaufwand auf dem mit der Verordnung (EU) 2025/219 für 2025 festgesetzten Niveau gehalten werdend.

([2]) Verordnung (EU) 2024/259 des Rates vom 10. Januar 2024 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen im Mittelmeer und im Schwarzen Meer für 2024 (ABl. L, 2024/259, 11.1.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/259/oj).

([3]) Verordnung (EU) 2025/219 des Rates vom 30. Januar 2025 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen im Mittelmeer und im Schwarzen Meer für 2025 (ABl. L, 2025/219, 4.2.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2025/219/oj).

([4]) Verordnung (EU) 2019/1022 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Festlegung eines Mehrjahresplans für die Fischereien, die Grundfischbestände im westlichen Mittelmeer befischen, und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 (ABl. L 172 vom 26.6.2019, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2019/1022/oj).

(10) Im Jahr 2025 kam der STECF in seinem Gutachten zu dem Schluss, dass Langleinenfischer Auswirkungen auf Laicher des Europäischen Seehechts (*Merluccius merluccius*) haben, insbesondere in den geografischen GFCM-Untergebieten 8, 9, 10 und 11. In den geografischen GFCM-Untergebieten 1, 2, 5, 6 und 7 ist es angezeigt, für 2026 den höchstzulässigen Fischereiaufwand für Langleinenfischer auf dem Niveau beizubehalten, das auf der Grundlage von Artikel 7 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2019/1022 mit der Verordnung (EU) 2025/219 für 2025 festgesetzt wurde.

(11) Im Jahr 2025 kam der STECF in seinem Gutachten zu dem Schluss, dass die fischereiliche Sterblichkeit von Afrikanischer Tiefseegarnele in den geografischen GFCM-Untergebieten 1, 2, 5, 6 und 7 nach wie vor weit von einem nachhaltigen Niveau entfernt ist und dass daher zusätzlich zur Verringerung des Fischereiaufwands weitere Bewirtschaftungsmaßnahmen erforderlich sind. Aufbauend auf den 2022, 2023, 2024 und 2025 angenommenen Maßnahmen und im Einklang mit Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 ist es daher angezeigt, die Regelung zur Steuerung des Fischereiaufwands um Höchstfangmengen zu ergänzen und die Höchstfangmengen für Afrikanische Tiefseegarnele in den geografischen GFCM-Untergebieten 1, 2, 5, 6 und 7 auf dem mit der Verordnung (EU) 2025/219 für 2025 festgesetzten Niveau zu halten.

(12) Im Jahr 2025 kam der STECF in seinem Gutachten zu dem Schluss, dass zusätzlich zur Verringerung des Fischereiaufwands weitere Bewirtschaftungsmaßnahmen für Afrikanische Tiefseegarnele in den geografischen GFCM-Untergebieten 8, 9, 10 und 11 erforderlich sind. Es ist daher angezeigt, die Regelung zur Steuerung des Fischereiaufwands aufbauend auf den 2022, 2023, 2024 und 2025 erlassenen Maßnahmen und gemäß Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 um Höchstfangmengen zu ergänzen. Die Höchstfangmengen für Afrikanische Tiefseegarnele in den geografischen GFCM-Untergebieten 8, 9, 10 und 11 sollten auf dem mit der Verordnung (EU) 2025/219 für 2025 festgesetzten Niveau gehalten werden.

(13) Im Jahr 2025 kam der STECF in seinem Gutachten zu dem Schluss, dass zusätzlich zur Verringerung des Fischereiaufwands weitere Bewirtschaftungsmaßnahmen für Rote Tiefseegarnele in den geografischen GFCM-Untergebieten 8, 9, 10 und 11 erforderlich sind. Es ist daher angezeigt, die Regelung zur Steuerung des Fischereiaufwands um Höchstfangmengen zu ergänzen, auf den 2022, 2023, 2024 und 2025 angenommenen Maßnahmen aufzubauen und die Höchstfangmengen für Rote Tiefseegarnele in den geografischen GFCM-Untergebieten 8, 9, 10 und 11 auf mit der Verordnung (EU) 2025/219 für 2025 festgesetzten Niveau zu halten.

(14) Um den Einsatz selektiver Fanggeräte zu fördern und effiziente Schongebiete zum Schutz von Jungfischen und Laichern einzurichten, wurde mit der Verordnung (EU) 2022/110 ([5]) des Rates ein Ausgleichsmechanismus für die Regelung zur Steuerung des Fischereiaufwands für Schleppnetzfischer eingeführt. Da der STECF für das Jahr 2026 weiterhin empfiehlt, die Selektivität von Fanggeräten und die Effizienz von Schongebieten zum Schutz von Jungfischen und Laichern weiter zu verbessern, und da diese Maßnahmen nachweislich Auswirkungen auf die fischereiliche Sterblichkeit haben, sollten die Mitgliedstaaten einem Fischereifahrzeug zusätzliche Fangtage zuteilen können, wenn es mindestens einer dieser auf nationaler Ebene festgelegten Maßnahmen nachkommt. Der betreffende Mitgliedstaat sollte keine zusätzlichen Fangtage zuteilen, die zu einer Überschreitung des der Verordnung (EU) 2024/259, d. h. in Annex III und Artikel 8, für die betreffende Fischereiaufwandsgruppe festgesetzten Fischereiaufwandsniveaus führen würden.

(15) Geht aus wissenschaftlichen Gutachten hervor, dass die Biomasse des Laicherbestands eines der in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/1022 genannten Bestände unter dem vorsorglichen Referenzwert für die Biomasse (B_{PA}) oder unter dem Grenzwert für die Biomasse (B_{LIM}) liegt, so sind gemäß Artikel 6 jener Verordnung Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Bestände rasch wieder Werte oberhalb des Niveaus erreichen, das den MSY ermöglicht. 2025 kam der STECF zu dem Schluss, dass sieben der betroffenen Bestände über eine Biomasse des Laicherbestands außerhalb sicherer biologischer Grenzwerte verfügen, nämlich Kaisergranat (*Nephrops norvegicus*) in den geografischen GFCM-Untergebieten 6, 9 und 11; Europäischer Seehecht in den geografischen GFCM-Untergebieten 1, 5, 6 und 7 und Europäischer Seehecht in den geografischen GFCM-Untergebieten 8, 9, 10 und 11; Afrikanische Tiefseegarnele in den geografischen GFCM-Untergebieten 6 und 7 und Streifenbarbe (*Mullus surmuletus*) im geografischen GFCM-Untergebiet 5. Folglich sollten Abhilfemaßnahmen in Unionsrecht umgesetzt werden, die Fangbeschränkungen für Europäischen Seehecht für Fischereifahrzeuge, die Kiemen- und Spiegelnetze einsetzen, und die Einführung einer Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung von Kaisergranat vorsehen.

([5]) Verordnung (EU) 2022/110 des Rates vom 27. Januar 2022 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen im Mittelmeer und im Schwarzen Meer für 2022 (ABl. L 21 vom 31.1.2022, S. 165, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2022/110/oj).

(16) Auf ihrer 44. Jahrestagung im Jahr 2021 hat die GFCM die Empfehlung GFCM/44/2021/20 über einen mehrjährigen Bewirtschaftungsplan für die nachhaltige Nutzung kleiner pelagischer Bestände im Adriatischen Meer (geografische GFCM-Untergebiete 17 und 18) angenommen, mit der für den Zeitraum von 2022 bis 2029 eine Höchstfangmenge und eine damit zusammenhängende Obergrenze für die Flottenkapazität für Ringwadenfänger und pelagische Schleppnetzfischer, die kleine pelagische Bestände befischen, eingeführt wurden. Die Maßnahmen mit Bezug auf 2026 sollten in Unionsrecht umgesetzt werden.

(17) Auf ihrer 48. Jahrestagung im Jahr 2025 hat die GFCM die Empfehlung GFCM/48/2025/5 über eine langfristige Fischereiregelung und die Festsetzung von Fangbeschränkungen für kleine pelagische Bestände im Adriatischen Meer (geografische GFCM-Untergebiete 17 und 18) im Jahr 2026, zur Änderung der Empfehlung GFCM/44/2021/20 und zur Aufhebung der Empfehlungen GFCM/42/2018/8, GFCM/40/2016/3, GFCM/39/2015/1, GFCM/38/2014/1, GFCM/37/2013/1 und GFCM/30/2006/1 angenommen. In der Empfehlung GFCM/48/2025/5 wurden für 2026 im Einklang mit den Fangregeln Fangbeschränkungen für Europäische Sardelle (*Engraulis encrasicolus*) und Sardine (*Sardina pilchardus*) festgelegt. Die Aufteilung der Fangmöglichkeiten auf die Mitgliedstaaten sollte auf den historischen Fangmengen des betreffenden Mitgliedstaats beruhen. Diese Maßnahmen sollten in Unionsrecht umgesetzt werden.

(18) Auf ihrer 43. Jahrestagung im Jahr 2019 hat die GFCM die Empfehlung GFCM/43/2019/5 über einen mehrjährigen Bewirtschaftungsplan für nachhaltige Fischereien auf Grundfischarten im Adriatischen Meer (geografische GFCM-Untergebiete 17 und 18) angenommen, mit der eine Regelung zur Steuerung des Fischereiaufwands und eine Obergrenze für die Flottenkapazität für bestimmte Grundfischbestände sowie die Verpflichtung, für die wichtigsten Bestände 2026 F_{MSY} zu erreichen, eingeführt wurden. Die Maßnahmen mit Bezug auf 2026 sollten in Unionsrecht umgesetzt werden.

(19) Auf ihrer 48. Jahrestagung im Jahr 2025 hat die GFCM die Empfehlung GFCM/48/2025/6 über die Umsetzung einer Regelung zur Steuerung des Fischereiaufwands für wesentliche Grundfischbestände im Adriatischen Meer (geografische GFCM-Untergebiete 17 und 18) im Jahr 2026 angenommen, die auf die Empfehlung GFCM/43/2019/5 zurückgeht. In der Empfehlung GFCM/48/2025/6 ist eine Verringerung der Regelung zur Steuerung des Fischereiaufwands für die Fischerei mit Scherbrettnetzen um 9,6 % und eine Erhöhung des Fischereiaufwands für die Fischerei mit Baumkurren um 3 % gegenüber des Niveaus von 2025 vorgesehen. Zur Umsetzung dieser Maßnahmen in Unionsrecht sollten daher 9,6 % vom höchstzulässigen Fischereiaufwand für die Fischerei mit Scherbrettnetzen, der mit der Verordnung (EU) 2025/219 des Rates für 2025 festgesetzt wurde, abgezogen werden und sollte der höchstzulässige Fischereiaufwand für die Fischerei mit Baumkurren gegenüber dem Niveau von 2025 um 3 % erhöht werden.

(20) Unter Berücksichtigung der Besonderheiten der slowenischen Flotte und ihrer geringen Auswirkungen auf die Bestände kleiner pelagischer Arten und Grundfischarten und in Übereinstimmung mit Absatz 33 der Empfehlung GFCM/44/2021/20 und Absatz 13 der Empfehlung GFCM/43/2019/5 ist es angebracht, die bestehenden Fischereistrukturen zu erhalten und den Zugang der slowenischen Flotte zu einer Mindestmenge an kleinen pelagischen Arten und eine Mindestaufwandszuteilung für Grundfischbestände zu gewährleisten.

(21) Auf ihrer 45. Jahrestagung im Jahr 2022 hat die GFCM die Empfehlung GFCM/45/2022/4 über einen mehrjährigen Bewirtschaftungsplan für die nachhaltige Nutzung von Grundfischbeständen in der Straße von Sizilien (geografische GFCM-Untergebiete 12 bis 16) und zur Aufhebung der Empfehlungen GFCM/44/2021/12 und GFCM/42/2018/5 angenommen. Mit der Empfehlung GFCM/45/2022/4 wurden eine Regelung zur Steuerung des Fischereiaufwands für Europäischen Seehecht und Fangbeschränkungen für Rosa Geißelgarnele (*Parapenaeus longirostris*) sowie ein Einfrieren der Fangkapazität eingeführt. Die Maßnahmen mit Bezug auf 2026 sollten in Unionsrecht umgesetzt werden.

(22) Auf ihrer 48. Jahrestagung im Jahr 2025 hat die GFCM die Empfehlung GFCM/48/2025/2 über die Verlängerung des Übergangszeitraums des mehrjährigen Bewirtschaftungsplans für die nachhaltige Nutzung von Grundfischbeständen in der Straße von Sizilien (geografische GFCM-Untergebiete 12 bis 16) und zur Änderung der Empfehlung GFCM/45/2022/4 angenommen. Mit der Empfehlung GFCM/48/2025/2 wird der Übergangszeitraum des Bewirtschaftungsplans um ein Jahr verlängert und die 2025 festgelegten Fangmöglichkeiten für 2026 beibehalten. Um diese Maßnahmen in Unionsrecht umzusetzen, sollten die mit der Verordnung (EU) 2025/219 für 2025 festgelegten Höchstfangmengen für 2026 beibehalten werden.

(23) Auf ihrer 45. Jahrestagung im Jahr 2022 hat die GFCM die Empfehlung GFCM/45/2022/5 über einen mehrjährigen Bewirtschaftungsplan für die nachhaltige Nutzung der Bestände von Roter Tiefseegarnele und Afrikanischer Tiefseegarnele in der Straße von Sizilien (geografische GFCM-Untergebiete 12 bis 16) und zur Aufhebung der Empfehlungen GFCM/44/2021/7 und GFCM/43/2019/6 angenommen. Mit der Empfehlung GFCM/45/2022/5 wurden eine Fangbeschränkung und ein Einfrieren der Fangkapazität eingeführt. Die Maßnahmen mit Bezug auf 2026 sollten in Unionsrecht umgesetzt werden.

(24) Auf ihrer 48. Jahrestagung im Jahr 2025 hat die GFCM die Empfehlung GFCM/48/2025/9 über die Verlängerung des Übergangszeitraums des mehrjährigen Bewirtschaftungsplans für die nachhaltige Nutzung der Bestände von Roter Tiefseegarnele und Afrikanischer Tiefseegarnele in der Straße von Sizilien (geografische GFCM-Untergebiete 12 bis 16) und zur Änderung der Empfehlung GFCM/45/2022/5 angenommen. Für 2026 werden mit der Empfehlung GFCM/48/2025/9 der Übergangszeitraum des Bewirtschaftungsplans um ein Jahr verlängert und die Fangmöglichkeiten für Rote Tiefseegarnele und Afrikanische Tiefseegarnele um 3 % verringert. Zur Umsetzung dieser Maßnahmen in Unionsrecht sollten daher 3 % von der mit der Verordnung (EU) 2025/219 für 2025 festgesetzten Höchstfangmengen für Rote Tiefseegarnele und Afrikanische Tiefseegarnele abgezogen werden.

(25) Auf ihrer 45. Jahrestagung im Jahr 2022 hat die GFCM die Empfehlung GFCM/45/2022/6 über einen mehrjährigen Bewirtschaftungsplan für die nachhaltige Nutzung der Bestände von Roter Tiefseegarnele und Afrikanischer Tiefseegarnele im Ionischen Meer (geografische GFCM-Untergebiete 19 bis 21) und zur Aufhebung der Empfehlungen GFCM/44/2021/8 und GFCM/42/2018/4 angenommen. Mit der Empfehlung GFCM/45/2022/6 wurden eine Fangbeschränkung und ein Einfrieren der Fangkapazität eingeführt. Die Maßnahmen mit Bezug auf 2026 sollten in Unionsrecht umgesetzt werden.

(26) Auf ihrer 48. Jahrestagung im Jahr 2025 hat die GFCM die Empfehlung GFCM/48/2025/3 über die Verlängerung des Übergangszeitraums des mehrjährigen Bewirtschaftungsplans für die nachhaltige Nutzung von Roter Tiefseegarnele und Afrikanischer Tiefseegarnele im Ionischen Meer (geografische GFCM-Untergebiete 19 bis 21) und zur Änderung der Empfehlung GFCM/45/2022/6 angenommen. Für 2026 werden mit der Empfehlung GFCM/48/2025/3 der Übergangszeitraum des Bewirtschaftungsplans um ein Jahr verlängert und die Fangmöglichkeiten für Rote Tiefseegarnele und Afrikanische Tiefseegarnele um 3 % verringert. Zur Umsetzung dieser Maßnahmen in Unionsrecht sollten daher 3 % von der mit der Verordnung (EU) 2025/219 für 2025 festgesetzten Höchstfangmengen für Rote Tiefseegarnele und Afrikanische Tiefseegarnele abgezogen werden.

(27) Auf ihrer 45. Jahrestagung im Jahr 2022 hat die GFCM die Empfehlung GFCM/45/2022/7 über einen mehrjährigen Bewirtschaftungsplan für die nachhaltige Nutzung der Bestände von Roter Tiefseegarnele und Afrikanischer Tiefseegarnele im Levantischen Meer (geografische GFCM-Untergebiete 24 bis 27) und zur Aufhebung der Empfehlungen GFCM/44/2021/6 und GFCM/42/2018/3 angenommen. Mit der Empfehlung GFCM/45/2022/7 wurden eine Fangbeschränkung und ein Einfrieren der Fangkapazität eingeführt. Die Maßnahmen mit Bezug auf 2026 sollten in Unionsrecht umgesetzt werden.

(28) Auf ihrer 48. Jahrestagung im Jahr 2025 hat die GFCM die Empfehlung GFCM/48/2025/4 über die Verlängerung des Übergangszeitraums des mehrjährigen Bewirtschaftungsplans für die nachhaltige Grundschleppnetzfischerei auf Rote Tiefseegarnele und Afrikanische Tiefseegarnele im Levantischen Meer (geografische GFCM-Untergebiete 24 bis 27) und zur Änderung der Empfehlung GFCM/45/2022/7 angenommen. Für 2026 werden mit der Empfehlung GFCM/48/2025/4 der Übergangszeitraum des Bewirtschaftungsplans um ein Jahr verlängert und die Fangmöglichkeiten für Rote Tiefseegarnele und Afrikanische Tiefseegarnele um 3 % verringert. Zur Umsetzung dieser Maßnahmen in Unionsrecht sollten daher 3 % von der mit der Verordnung (EU) 2025/219 für 2025 festgesetzten Höchstfangmengen für Rote Tiefseegarnele und Afrikanische Tiefseegarnele abgezogen werden.

(29) Auf ihrer 45. Jahrestagung im Jahr 2022 hat die GFCM die Empfehlung GFCM/45/2022/3 über einen mehrjährigen Bewirtschaftungsplan für die nachhaltige Nutzung von Roter Fleckbrasse (*Pagellus bogaraveo*) im Alboran-Meer (geografische GFCM-Untergebiete 1 bis 3) und zur Aufhebung der Empfehlungen GFCM/44/2021/4, GFCM/43/2019/2 und GFCM/41/2017/2 angenommen. Mit der Empfehlung GFCM/45/2022/3 wurde eine Höchstzahl der Langleinen- und Handleinenfischer festgesetzt, die im Alboran-Meer fischen dürfen. Diese Maßnahme sollte in Unionsrecht umgesetzt werden.

(30) Auf ihrer 48. Jahrestagung im Jahr 2025 hat die GFCM die Empfehlung GFCM/48/2025/7 über eine langfristige Fischereiregelung für die Fischerei auf Rote Fleckbrasse im Alboran-Meer (geografische GFCM-Untergebiete 1 bis 3) und zur Aufhebung der Empfehlungen GFCM/47/2024/3 und GFCM/46/2023/15 angenommen, die auf die Empfehlung GFCM/45/2022/3 zurückgeht. Für 2026 wird mit der Empfehlung GFCM/48/2025/7 eine Verringerung der Fangbeschränkung der Roten Fleckbrasse um 56 % eingeführt. Zur Umsetzung dieser Maßnahmen in Unionsrecht sollten daher 56 % von der mit der Verordnung (EU) 2025/219 für 2025 festgesetzten Höchstfangmenge für die Rote Fleckbrasse abgezogen werden.

(31) Gemäß dem von der Arbeitsgruppe Schwarzes Meer der GFCM bereitgestellten wissenschaftlichen Gutachten sollte die die fischereiliche Sterblichkeit von Sprotte (*Sprattus sprattus*) auf dem derzeitigen Niveau gehalten werden, um die Nachhaltigkeit der Sprottenbestände im Schwarzen Meer zu gewährleisten (geografisches GFCM-Untergebiet 29). Daher sollte für diesen Bestand weiterhin eine autonome Quote festgelegt werden.

(32) Auf ihrer 47. Jahrestagung im Jahr 2024 hat die GFCM die Empfehlung GFCM/47/2024/8 zur Änderung der Empfehlungen GFCM/43/2019/3 und GFCM/41/2017/4 über einen mehrjährigen Bewirtschaftungsplan für die Fischerei auf Steinbutt (*Scophthalmus maximus*) im Schwarzen Meer (geografisches GFCM-Untergebiet 29) angenommen. Mit der Empfehlung GFCM/47/2024/8 wurden eine aktualisierte regionale zulässige Gesamtfangmenge (TAC) und eine Quotenzuweisungsregelung für Steinbutt eingeführt. Gemäß der Empfehlung GFCM/41/2017/4 sind die zweimonatige Schonzeit und die Begrenzung der Fangtage auf 180 pro Jahr operativ mit den Fangmöglichkeiten für Steinbutt verbunden, da ohne diese Maßnahmen die TAC gesenkt werden müsste, um die Erholung dieser Art zu gewährleisten. Diese Maßnahmen, die sich auf das Jahr 2026 beziehen, sollten in Unionsrecht umgesetzt werden.

(33) Auf ihrer 48. Jahrestagung im Jahr 2025 hat die GFCM eine Übertragung der im Jahr 2024 ungenutzten Unionsquote für Steinbutt gebilligt. Diese Maßnahme sollte in Unionsrecht umgesetzt werden. Die Aufteilung der Fangmöglichkeiten, die aus dieser Nichtausschöpfung ergeben, sollte auf der Grundlage des jeweiligen Beitrags der einzelnen Mitgliedstaaten zur Nichtausschöpfung beruhen, ohne dass der in der Verordnung (EU) 2024/259 festgelegte Aufteilungsschlüssel für die jährliche Aufteilung der TAC geändert wird.

(34) Für die Nutzung der in der vorliegenden Verordnung genannten Fangmöglichkeiten für Fischereifahrzeuge der Union gilt die Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates ([6]), insbesondere Artikel 33 über die Aufzeichnung von Fangmengen und Fischereiaufwand und Artikel 34 über die Übermittlung von Daten über ausgeschöpfte Fangmöglichkeiten. Zu diesem Zweck ist es erforderlich, die Codes festzulegen, die die Mitgliedstaaten verwenden müssen, wenn sie der Kommission Daten über Anlandungen von Beständen übermitteln, die unter die vorliegende Verordnung fallen.

(35) Um eine Unterbrechung der Fischereitätigkeiten zu vermeiden und den Lebensunterhalt der Fischer in der Union zu sichern, sollte die vorliegende Verordnung ab dem 1. Januar 2026 gelten. Aus Gründen der Dringlichkeit sollte die vorliegende Verordnung am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

TITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für Fischereifahrzeuge der Union, die im Mittelmeer und im Schwarzen Meer tätig sind und folgende Fischbestände befischen:

a) Europäischer Aal (*Anguilla anguilla*), Rote Koralle (*Corallium rubrum*) und Goldmakrele (*Coryphaena hippurus*) im Mittelmeer;

b) Afrikanische Tiefseegarnele (*Aristeus antennatus*), Rosa Geißelgarnele (*Parapenaeus longirostris*), Rote Tiefseegarnele (*Aristaeomorpha foliacea*), Europäischer Seehecht (*Merluccius merluccius*), Kaisergranat (*Nephrops norvegicus*) und Rote Meerbarbe (*Mullus barbatus*) im westlichen Mittelmeer;

c) Sardelle (*Engraulis encrasicolus*) und Sardine (*Sardina pilchardus*) im Adriatischen Meer;

d) Europäischer Seehecht (*Merluccius merluccius*), Kaisergranat (*Nephrops norvegicus*), Seezunge (*Solea solea*), Rosa Geißelgarnele (*Parapenaeus longirostris*) und Rote Meerbarbe (*Mullus barbatus*) im Adriatischen Meer;

e) Europäischer Seehecht (*Merluccius merluccius*) und Rosa Geißelgarnele (*Parapenaeus longirostris*) in der Straße von Sizilien;

([6]) Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer Kontrollregelung der Union zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 847/96, (EG) Nr. 2371/2002, (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 768/2005, (EG) Nr. 2115/2005, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr. 509/2007, (EG) Nr. 676/2007, (EG) Nr. 1098/2007, (EG) Nr. 1300/2008, (EG) Nr. 1342/2008 sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1627/94 und (EG) Nr. 1966/2006 (ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2009/1224/oj.

f) Rote Tiefseegarnele (*Aristaeomorpha foliacea*) und Afrikanische Tiefseegarnele (*Aristeus antennatus*) in der Straße von Sizilien, im Ionischen Meer und im Levantischen Meer;

g) Rote Fleckbrasse (*Pagellus bogaraveo*) im Alboran-Meer;

h) Sprotte (*Sprattus sprattus*) und Steinbutt (*Scophthalmus maximus*) im Schwarzen Meer.

(2) Diese Verordnung gilt auch für andere Fischereitätigkeiten der Union, einschließlich Freizeitfischerei, wenn solche Fischereitätigkeiten in den einschlägigen Bestimmungen ausdrücklich genannt sind.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten die Begriffsbestimmungen in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013. Darüber hinaus bezeichnet der Ausdruck

a) „internationale Gewässer“ die Gewässer, die außerhalb jeder staatlichen Hoheit oder Gerichtsbarkeit liegen;

b) „Freizeitfischerei“ nichtgewerbliche Fischerei, bei der lebende aquatische Meeresressourcen im Rahmen der Freizeitgestaltung, des Fremdenverkehrs oder des Sports gefangen werden;

c) „zulässige Gesamtfangmenge“ (total allowable catch – TAC)

i) in Fischereien, für die die Ausnahme von der Pflicht zur Anlandung gemäß Artikel 15 Absätze 4 bis 7 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 gilt, die Fischmenge, die aus jedem Bestand jährlich angelandet werden darf;

ii) in allen anderen Fischereien die Fischmenge, die aus jedem Bestand über ein Jahr verteilt entnommen werden darf;

d) „Quote“ einen der Union oder einem Mitgliedstaat zugeteilten Anteil der TAC;

e) „autonome Unionsquote“ eine Fangbeschränkung, die in Ermangelung einer vereinbarten TAC den Fischereifahrzeugen der Union autonom zugeteilt wird;

f) „analytische Quote“ eine autonome Unionsquote, für die eine analytische Bewertung vorliegt;

g) „analytische Bewertung“ eine mengenmäßige Bewertung von Tendenzen in einem bestimmten Bestand auf der Grundlage von Daten über die Biologie und Nutzung des Bestands, welche bei wissenschaftlicher Prüfung für ausreichend gut befunden wurden, um wissenschaftliche Empfehlungen für künftige Fangoptionen abzugeben;

h) „Fischsammelgerät“ (fish aggregating device – FAD) eine auf der Meeresoberfläche schwimmende verankerte Vorrichtung, die Fische anziehen soll.

Artikel 3

Fischereigebiete

Für die Zwecke der vorliegenden Verordnung gelten die folgenden Festlegungen für Fischereigebiete:

a) „geografische GFCM-Untergebiete“ bezeichnet die Gebiete gemäß Anhang I der Verordnung (EU) 2023/2124 des Europäischen Parlaments und des Rates ([7]);

b) „Mittelmeer“ bezeichnet die Gewässer der geografischen GFCM-Untergebiete 1 bis 27 gemäß Anhang I der Verordnung (EU) 2023/2124;

c) „westliches Mittelmeer“ bezeichnet die Gewässer der geografischen GFCM-Untergebiete 1, 2, 5, 6, 7, 8, 9, 10 und 11 gemäß Anhang I der Verordnung (EU) 2023/2124;

([7]) Verordnung (EU) 2023/2124 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Oktober 2023 mit Vorschriften für die Fischerei im Übereinkommensgebiet der Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer (GFCM) (ABl. L, 2023/2124, 12.10.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2124/oj).

d) „Adriatisches Meer“ bezeichnet die Gewässer der geografischen GFCM-Untergebiete 17 und 18 gemäß Anhang I der Verordnung (EU) 2023/2124;

e) „Straße von Sizilien“ bezeichnet die Gewässer der geografischen GFCM-Untergebiete 12, 13, 14, 15 und 16 gemäß Anhang I der Verordnung (EU) 2023/2124;

f) „Ionisches Meer“ bezeichnet die Gewässer der geografischen GFCM-Untergebiete 19, 20 und 21 gemäß Anhang I der Verordnung (EU) 2023/2124;

g) „Levantisches Meer“ bezeichnet die Gewässer der geografischen GFCM-Untergebiete 24, 25, 26 und 27 gemäß Anhang I der Verordnung (EU) 2023/2124;

h) „Alboran-Meer“ bezeichnet die Gewässer der geografischen GFCM-Untergebiete 1, 2 und 3 gemäß Anhang I der Verordnung (EU) 2023/2124;

i) „Schwarzes Meer“ bezeichnet die Gewässer des geografischen GFCM-Untergebiets 29 gemäß Anhang I der Verordnung (EU) 2023/2124.

TITEL II

FANGMÖGLICHKEITEN FÜR FISCHEREIFAHRZEUGE DER UNION

Kapitel I

Mittelmeer

Artikel 4

Europäischer Aal

(1) Dieser Artikel gilt für die geografischen GFCM-Untergebiete 1 bis 27, Brackgewässer und Süßwasser. Zu den Brackgewässern gehören Mündungsgewässer, Küstenlagunen und Übergangsgewässer.

(2) Die Beteiligung an gewerblicher Fischerei, bei der Europäischer Aal (*Anguilla anguilla*) mit einer Gesamtlänge von mehr als 12 cm entweder als Zielart befischt oder als Beifang gefangen wird, ist im Jahr 2026 für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten untersagt. Zu diesem Zweck legt jeder betreffende Mitgliedstaat eine oder mehrere Schonzeiten fest, die folgenden Bedingungen genügen:

a) Gegebenenfalls können innerhalb eines Mitgliedstaats von Fanggebiet zu Fanggebiet unterschiedliche Schonzeiten gelten, um den geografischen und zeitlichen Wanderungsmustern von Europäischem Aal in seinen verschiedenen Lebensstadien Rechnung zu tragen;

b) die Schonzeiten erstrecken sich jeweils entweder auf mindestens sechs aufeinanderfolgende Monate oder auf insgesamt sechs Monate nach Maßgabe der Bedingungen gemäß Absatz 3; und

c) die Schonzeiten müssen jeweils mit den Erhaltungszielen der Verordnung (EG) Nr. 1100/2007 des Rates [8], mit den vorhandenen nationalen Bewirtschaftungsplänen und mit den zeitlichen Wanderungsmustern des Europäischen Aals in seinen jeweiligen Lebensstadien in dem betreffenden Mitgliedstaat in Einklang stehen.

(3) Die Schonzeit umfasst den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. März 2026 und einen weiteren dreimonatigen Zeitraum zwischen dem 1. April und dem 30. November 2026, der von dem betreffenden Mitgliedstaat jeweils festgelegt wird.

(4) Die gewerbliche Fischerei auf Europäischen Aal mit einer Gesamtlänge von weniger als 12 cm wird jährlich für einen Zeitraum von zwei Monaten erlaubt, und diese Fischereitätigkeiten sollten von einer benannten wissenschaftlichen Einrichtung überwacht werden, die die Datenerhebung und -analysen beaufsichtigt.

[8] Verordnung (EG) Nr. 1100/2007 des Rates vom 18. September 2007 mit Maßnahmen zur Wiederauffüllung des Bestands des Europäischen Aals (ABl. L 248 vom 22.9.2007, S. 17, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2007/1100/oj).

(5) Die Höchstzahl der Fangerlaubnisse und die Höchstzahl passiver Fanggeräte, die für die gewerbliche Befischung von Europäischem Aal mit einer Gesamtlänge von weniger als 12 cm erlaubt sind, dürfen die in Anhang I festgelegten Werte nicht überschreiten.

(6) Die Freizeitfischerei auf Europäischen Aal in allen Lebensstadien ist untersagt.

(7) Jeder betreffende Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission über

a) die von ihm gemäß den Absätzen 2 und 3 festgelegten Schonzeiten bis zum 1. März 2026;

b) die nationalen Maßnahmen bezüglich der von ihm gemäß den Absätzen 2 und 3 festgelegten Schonzeit bzw. Schonzeiten binnen zwei Wochen nach Festlegung der Schonzeiten; und

c) den Zeitraum, in dem gemäß Absatz 4 Europäischer Aal mit einer Gesamtlänge von weniger als 12 cm befischt werden darf, bis zum 1. März 2026.

Artikel 5

Rote Koralle

(1) Dieser Artikel gilt für alle Tätigkeiten von Fischereifahrzeugen der Union, die Rote Koralle (*Corallium rubrum*) im Mittelmeer ernten.

(2) Bei der gezielten Fischerei dürfen die Höchstzahl der Fangerlaubnisse und die Höchstmengen der durch Fischereifahrzeuge der Union und andere Erntetätigkeiten der Union geernteten Bestände Roter Koralle den in Anhang II festgesetzten Umfang nicht überschreiten.

Artikel 6

Goldmakrele

(1) Dieser Artikel gilt für alle gewerblichen pelagischen Fischereitätigkeiten durch Fischereifahrzeuge der Union, die Goldmakrele (*Coryphaena hippurus*) durch den Einsatz von FAD im Mittelmeer befischen. Er gilt auch für die Freizeitfischerei auf Goldmakrele im Mittelmeer.

(2) Die maximale Flottenkapazität der Fischereifahrzeuge der Union, die Goldmakrele befischen dürfen, ausgedrückt in der Anzahl von Fischereifahrzeugen, kW und Bruttoraumzahl (BRZ), ist unter Anhang III festgesetzt.

(3) Die Höchstzahl der FADs pro Schiff, das Goldmakrele befischen darf, ist unter Anhang III festgesetzt.

(4) Die Höchstfangmengen für Goldmakrele dürfen die in Anhang III festgesetzten Mengen nicht überschreiten.

(5) Die Freizeitfischerei auf Goldmakrele ist vom 15. August bis zum 31. Dezember gestattet, die Höchstzahl der Fänge ist auf 10 kg oder fünf Fische jeder Größe pro Person und Tag begrenzt.

Kapitel II

Westliches Mittelmeer

Artikel 7

Grundfischbestände

(1) Dieser Artikel gilt für alle Fischereitätigkeiten von Fischereifahrzeugen der Union und andere Fischereitätigkeiten der Union, die dem Fang von Grundfischbeständen nach Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/1022 im westlichen Mittelmeer dienen.

(2) Der höchstzulässige Fischereiaufwand für Schleppnetzfischer und Langleinenfischer wird entsprechend Anhang IV der vorliegenden Verordnung begrenzt. Die Mitgliedstaaten steuern den höchstzulässigen Fischereiaufwand gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) 2019/1022 und den Artikeln 26 bis 34 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009.

(3) Die Höchstfangmengen für Tiefseegarnelen im Alboran-Meer, im Bereich der Balearen, in Nordspanien und im Golfe du Lion sind unter Anhang IV festgesetzt.

(4) Die Höchstfangmengen für Tiefseegarnelen im Bereich von Korsika, im Ligurischen Meer, im Tyrrhenischen Meer und im Bereich von Sardinien sind unter Anhang IV festgesetzt.

(5) Die Aufteilung der Fangmöglichkeiten auf die Mitgliedstaaten nach Anhang IV lässt Folgendes unberührt:

a) Tausch von Fangmöglichkeiten gemäß Artikel 16 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013;

b) Abzüge und Neuaufteilungen gemäß Artikel 37 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates;

c) zusätzliche Anlandungen, die gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 des Rates ([9]) oder Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 zulässig sind;

d) zurückbehaltene Mengen nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 oder übertragene Mengen nach Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013;

e) Abzüge gemäß den Artikeln 105, 106 und 107 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009.

Artikel 8

Ausgleichsmechanismus

(1) Ein Mitgliedstaat kann die nationalen Rechtsvorschriften über einen Ausgleichsmechanismus erlassen, um für das betreffende Flottensegment den in Betracht kommenden Schiffen unter seiner Flagge im Jahr 2026 eine zusätzliche Zuteilung von Fangtagen gemäß Absatz 2 zu gewähren, die gemäß den Absätzen 7 und 8 berechnet wird, sofern das Schiff, das die zusätzliche Zuteilung erhält, eine oder mehrere der folgenden auf nationaler Ebene festgesetzten Bedingungen erfüllt:

a) Das Schiff verwendet beim Fischfang im Bereich des Festlandsockels und des oberen Kontinentalhangs ein Schleppnetz mit einer Quadratmaschenöffnung von mindestens 45 mm im Steert;

b) das Schiff verwendet beim Fischfang im Bereich des Festlandsockels und des oberen Kontinentalhangs und in der Tiefsee ein Schleppnetz mit einer Quadratmaschenöffnung von mindestens 50 mm im Steert;

c) die Tätigkeit des Schiffs ist von einer Schonzeit betroffen, in der Fischereitätigkeiten für Schleppnetzfischer in Tiefen zwischen 100 m und 500 m für mindestens sechs aufeinanderfolgende Wochen zwischen Februar und September untersagt sind;

d) die Tätigkeit des Schiffs ist von einer Schonzeit betroffen, in der Fischereitätigkeiten für Schleppnetzfischer in den geografischen GFCM-Untergebieten 8, 9, 10 und 11 für mindestens vier aufeinanderfolgende Wochen zwischen März und Oktober untersagt sind;

e) die Tätigkeit des Schiffs ist von einer Schonzeit betroffen, in der Fischereitätigkeiten für Schleppnetzfischer in den geografischen GFCM-Untergebieten 1, 2, 5, 6 und 7 für mindestens vier aufeinanderfolgende Wochen zwischen März und Oktober untersagt sind;

f) mindestens 5 % der Fanggründe des Schiffs in Tiefen zwischen 100 m und 500 m fallen in ein Gebiet, das einer zwölfmonatigen Schonzeit unterliegt, in der Fischereitätigkeiten untersagt sind;

g) die Fanggründe des Schiffs fallen in ein vorübergehendes Schongebiet, das eingerichtet wurde, um die Fänge von Laichern des Europäischen Seehechts um mindestens 20 % zu verringern;

h) die Fanggründe des Schiffs fallen in ein vorübergehendes Schongebiet, das eingerichtet wurde, um die Fänge von Jungfischen aller Grundfischarten um mindestens 25 % oder die Fänge von Laichern aller Grundfischarten um mindestens 20 % zu verringern;

([9]) Verordnung (EG) Nr. 847/96 des Rates vom 6. Mai 1996 zur Festlegung zusätzlicher Bestimmungen für die jahresübergreifende Verwaltung der TACs und Quoten (ABl. L 115 vom 9.5.1996, S. 3, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/1996/847/oj).

i) die Fanggründe des Schiffs sind von einer dauerhaften Schonung bezüglich der Fischereitätigkeit mit Schleppnetzfischern auf Afrikanische Tiefseegarnele und Rote Tiefseegarnele in Tiefen unter 600 m betroffen;

j) die Fanggründe des Schiffs sind von einer dauerhaften Schonung bezüglich der Fischereitätigkeit mit Schleppnetzfischern in Tiefen unter 800 m betroffen;

k) das Schiff verwendet ein Schleppnetz mit fliegenden Scherbrettern, Scherbrettern in der mittleren Wasserschicht, kontaktarmen Scherbrettern oder anderen Scherbrettern, mit denen der Kontakt der Scherbretter und des Fanggeräts mit dem Meeresboden verringert wird, um die wesentlichen Fischlebensräume der Grundfischarten zu erhalten;

l) das Schiff verwendet ein hochselektives Fanggerät, dessen technische Spezifikationen nach einer Studie des STECF zu einer Verringerung der Fänge von Jungfischen aller Grundfischarten um mindestens 25 % oder von Laichern aller Grundfischarten um mindestens 20 % gegenüber 2020 führen, wie etwa ein Sortiergitter mit einem Abstand von 20 mm;

m) mindestens 10 % der Fanggründe des Schiffs in Tiefen zwischen 300 m und 600 m fallen in ein Gebiet, das von einer dauerhaften Schonung bezüglich der Fischereitätigkeiten mit Schleppnetzfischern auf Kaisergranat in den geografischen GFCM-Untergebieten 6, 9 und 11 betroffen ist;

n) der betreffende Mitgliedstaat setzt eine endgültige Einstellung von 5 bis 10 % der Fangtätigkeit der betreffenden Flotte oder eine endgültige Einstellung von über 10 % der betreffenden Flotte um.

(2) Die Zuteilung zusätzlicher Fangtage gemäß Absatz 1 wird wie folgt berechnet:

a) Erfüllt ein Schiff die Bedingung gemäß Absatz 1 Buchstabe a, so kann ein Mitgliedstaat die Zuteilung von Fangtagen um 9,3 % erhöhen, es sei denn

— das betreffende Schiff setzt diese Maßnahme vor dem 1. Mai 2026 um; in diesem Fall kann die Zuteilung von Fangtagen um 18,6 % erhöht werden;

— die Schiffe, die diese Maßnahme vor dem 1. Mai 2026 umsetzen, machen zusammen mehr als 40 % der Flotte des betreffenden Mitgliedstaats in der EMU aus; in diesem Fall kann die Zuteilung von Fangtagen um 25 % erhöht werden;

— die Maßnahme gilt vor dem 1. Mai 2026 für alle Schiffe des betreffenden Mitgliedstaats in der EMU; in diesem Fall kann die Zuteilung von Fangtagen um 30 % erhöht werden; oder

— das betreffende Schiff hat diese Maßnahme bereits 2025 umgesetzt und setzt sie auch 2026 ohne Unterbrechung um; in diesem Fall kann die Zuteilung von Fangtagen für dieses Schiff um 37 % erhöht werden, die unter diesem Buchstaben genannten Prozentsätze dürfen nicht kumuliert werden;

b) erfüllt ein Schiff die Bedingung gemäß Absatz 1 Buchstabe b, so kann ein Mitgliedstaat die Zuteilung von Fangtagen um 15,4 % erhöhen, es sei denn

— das betreffende Schiff setzt diese Maßnahme vor dem 1. Mai 2026 um; in diesem Fall kann die Zuteilung von Fangtagen um 30,8 % erhöht werden;

— die Schiffe, die diese Maßnahme vor dem 1. Mai 2026 umsetzen, machen zusammen mehr als 40 % der Flotte des betreffenden Mitgliedstaats in der EMU aus; in diesem Fall kann die Zuteilung von Fangtagen um 40 % erhöht werden;

— die Maßnahme gilt vor dem 1. Mai 2026 für alle Schiffe des betreffenden Mitgliedstaats in der EMU; in diesem Fall kann die Zuteilung von Fangtagen um 50 % erhöht werden; oder

— das betreffende Schiff hat diese Maßnahme bereits 2025 umgesetzt und setzt sie auch 2026 ohne Unterbrechung um; in diesem Fall kann die Zuteilung von Fangtagen für dieses Schiff um 55 % erhöht werden; die unter diesem Buchstaben genannten Prozentsätze dürfen nicht kumuliert werden;

c) unterliegt die Tätigkeit des Schiffs der Bedingung gemäß Absatz 1 Buchstabe c, so kann ein Mitgliedstaat die Zuteilung von Fangtagen um 10 % erhöhen, es sei denn, diese Bedingung galt bereits 2025 für das betreffende Schiff und gilt auch 2026 weiterhin; in diesem Fall kann die Zuteilung von Fangtagen für dieses Schiff um 12 % erhöht werden; die unter diesem Buchstaben genannten Prozentsätze dürfen nicht kumuliert werden;

d) unterliegt die Tätigkeit des Schiffs der Bedingung gemäß Absatz 1 Buchstabe d, so kann ein Mitgliedstaat die Zuteilung von Fangtagen um 15 % erhöhen, es sei denn, diese Bedingung galt bereits 2025 für das betreffende Schiff und gilt auch 2026 weiterhin; in diesem Fall kann die Zuteilung von Fangtagen für dieses Schiff um 18 % erhöht werden; wird die Schonzeit kontinuierlich um weitere Wochen verlängert, so kann die Zuteilung von Fangtagen für dieses Schiff für jede weitere Woche um 2 % erhöht werden; die unter diesem Buchstaben genannten Prozentsätze dürfen nicht kumuliert werden;

e) unterliegt die Tätigkeit des Schiffs der Bedingung gemäß Absatz 1 Buchstabe e, so kann ein Mitgliedstaat die Zuteilung von Fangtagen um 15 % erhöhen, es sei denn, diese Bedingung galt bereits 2025 für das betreffende Schiff und gilt auch 2026 weiterhin; in diesem Fall kann die Zuteilung von Fangtagen für dieses Schiff um 18 % erhöht werden: wird die Schonzeit kontinuierlich um weitere Wochen verlängert, so kann die Zuteilung von Fangtagen für dieses Schiff für jede weitere Woche um 2 % erhöht werden; die unter diesem Buchstaben genannten Prozentsätze dürfen nicht kumuliert werden;

f) unterliegt die Tätigkeit des Schiffs der Bedingung gemäß Absatz 1 Buchstabe f, so kann ein Mitgliedstaat die Zuteilung von Fangtagen um 4 % erhöhen;

g) unterliegt die Tätigkeit des Schiffs der Bedingung gemäß Absatz 1 Buchstabe g, so kann ein Mitgliedstaat die Zuteilung von Fangtagen um 13 % erhöhen, es sei denn, diese Maßnahme galt bereits 2025 für das betreffende Schiff und gilt auch 2026 weiterhin; in diesem Fall kann die Zuteilung von Fangtagen für dieses Schiff um 15 % erhöht werden; die unter diesem Buchstaben genannten Prozentsätze dürfen nicht kumuliert werden;

h) unterliegt die Tätigkeit des Schiffs der Bedingung gemäß Absatz 1 Buchstabe h, so kann ein Mitgliedstaat die Zuteilung von Fangtagen um 3 % erhöhen;

i) unterliegt die Tätigkeit des Schiffs der Bedingung gemäß Absatz 1 Buchstabe i, so kann ein Mitgliedstaat die Zuteilung von Fangtagen um 6 % erhöhen;

j) unterliegt die Tätigkeit des Schiffs der Bedingung gemäß Absatz 1 Buchstabe j, so kann ein Mitgliedstaat die Zuteilung von Fangtagen um 3 % erhöhen, beziehungsweise um 5 %, wenn diese Maßnahme bereits 2025 durchgeführt wurde;

k) erfüllt ein Schiff die Bedingung gemäß Absatz 1 Buchstabe k, so kann ein Mitgliedstaat die Zuteilung von Fangtagen um 3 % erhöhen;

l) erfüllt ein Schiff die Bedingung gemäß Absatz 1 Buchstabe l, so kann ein Mitgliedstaat die Zuteilung von Fangtagen um 3 % erhöhen;

m) unterliegt die Tätigkeit des Schiffs der Bedingung gemäß Absatz 1 Buchstabe m, so kann ein Mitgliedstaat die Zuteilung von Fangtagen um 8 % erhöhen;

n) unterliegt die Tätigkeit des Schiffs der Bedingung gemäß Absatz 1 Buchstabe n, so kann ein Mitgliedstaat die Zuteilung von Fangtagen um 15 % erhöhen, es sei denn, mehr als 10 % der betreffenden Flotte sind von einer endgültigen Einstellung betroffen; in diesem Fall kann ein Mitgliedstaat die Zuteilung von Fangtagen um 30 % erhöhen.

(3) Die betreffenden Mitgliedstaaten legen der Kommission die Entwürfe der nationalen Rechtsvorschriften zu den ausgewählten Bedingungen für den Ausgleichsmechanismus gemäß Absatz 1 mindestens einen Monat vor deren Annahme vor.

(4) Die betreffenden Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission folgende Angaben:

a) die Liste der Schiffe unter ihrer Flagge, die eine der in den Absätzen 1 und 2 genannten Bedingungen für einen Ausgleich erfüllen, und

b) die entsprechende Anzahl zusätzlicher Fangtage.

(5) Die Mitteilung über die Zuteilung zusätzlicher Fangtage wird der Kommission bis zum 31. Juli 2026 übermittelt. Übermittelt der betreffende Mitgliedstaat der Kommission seine Mitteilung über die Zuteilung zusätzlicher Fangtage nach dem 31. Juli 2026, so werden die in Absatz 2 genannten Prozentsätze halbiert.

(6) Die betreffenden Mitgliedstaaten teilen der Kommission jeden Monat gesondert den betriebenen Aufwand mit, der auf die in Absatz 2 genannte zusätzliche Zuteilung anzurechnen ist, indem sie die dafür vorgesehenen spezifischen Meldecodes verwenden.

(7) Die betreffenden Mitgliedstaaten berechnen die zusätzliche Zuteilung von Fangtagen ausgehend vom Ausgangswert, der dem in der Verordnung (EU) 2024/259 festgelegten höchstzulässigen Fischereiaufwand entspricht, im Verhältnis zur entsprechenden Zahl der in Betracht kommenden Schiffe, die von den in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Bedingungen betroffen sind.

(8) Der betreffende Mitgliedstaat teilt keine zusätzlichen Fangtage zu, die zu einer Überschreitung des für die betreffende Fischereiaufwandsgruppe der Verordnung (EU) 2024/259, d. h. in Annex III und Artikel 8, festgesetzten höchstzulässigen Fischereiaufwands führen würden.

(9) Der betreffende Mitgliedstaat verstärkt die Überwachung und Kontrolle der im vorliegenden Artikel genannten Fischereifahrzeuge, um die Einhaltung der Zuteilungskriterien gemäß Absatz 1 und der entsprechenden nationalen Maßnahmen sicherzustellen.

(10) Der betreffende Mitgliedstaat kann gemäß dem vorliegenden Artikel zugeteilte zusätzliche Tage, zwischen Schiffen übertragen, die dieselben Bedingungen erfüllen, sofern er dabei einen Umrechnungsfaktor anwendet, der auf den besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten beruht.

(11) Erfüllt das betreffende Schiff die Bedingungen gemäß Absatz 1 Buchstaben a und b, so kann die Anzahl der zusätzlichen Fangtage, die diesem Schiff gemäß Absatz 2 Buchstaben a und b zugeteilt wurden, kumuliert werden.

Artikel 9

Abhilfemaßnahmen für Europäischen Seehecht in den geografischen GFCM-Untergebieten 1, 2, 5, 6 und 7 und Kaisergranat im geografischen GFCM-Untergebiet 6

(1) Dieser Artikel gilt für Fischereitätigkeiten von Schiffen der Union, die dem Fang von Europäischem Seehecht (*Merluccius merluccius*) in den geografischen GFCM-Untergebieten 1, 2, 5, 6 und 7 und Kaisergranat (*Nephrops norvegicus*) im geografischen GFCM-Untergebiet 6 dienen.

(2) Die Höchstfangmenge für Europäischen Seehecht für Fischereifahrzeuge der Union, die Kiemen- und Spiegelnetze (GNS, GTR, GND) in Unionsgewässern des westlichen Mittelmeers einsetzen, ist in Anhang IV festgelegt.

(3) Die Mitgliedstaaten nehmen eine Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung für Kaisergranat mit einer Panzerlänge von mindestens 25 mm an.

(4) Dieser Artikel gilt nicht für Fangtätigkeiten, die ausschließlich wissenschaftlichen Untersuchungen dienen, sofern diese Untersuchungen unter Einhaltung des Artikels 25 der Verordnung (EU) 2019/1241 des Europäischen Parlaments und des Rates ([10]) durchgeführt werden.

Artikel 10

Abhilfemaßnahmen für Europäischen Seehecht in den geografischen GFCM-Untergebieten 8, 9, 10 und 11 und Kaisergranat in den geografischen GFCM-Untergebieten 9 und 11

(1) Dieser Artikel gilt für Fischereitätigkeiten von Schiffen der Union, die dem Fang von Europäischem Seehecht (*Merluccius merluccius*) in den geografischen GFCM-Untergebieten 8, 9, 10 und 11 und Kaisergranat (*Nephrops norvegicus*) in den geografischen GFCM-Untergebieten 9 und 11 dienen.

(2) Die Höchstfangmenge für Europäischen Seehecht für Fischereifahrzeuge der Union, die Kiemen- und Spiegelnetze (GNS, GTR, GND) in Unionsgewässern des westlichen Mittelmeers einsetzen, ist in Anhang IV festgelegt.

(3) Der Einsatz von Grundscherbrett-Hosennetzen ist für Schleppnetzfischer, die in den geografischen GFCM-Untergebieten 8, 9, 10 und 11 Fischfang betreiben, untersagt.

(4) Die Mitgliedstaaten nehmen eine Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung für Kaisergranat mit einer Panzerlänge von mindestens 25 mm an.

(5) Dieser Artikel gilt nicht für Fangtätigkeiten, die ausschließlich wissenschaftlichen Untersuchungen dienen, sofern diese Untersuchungen unter Einhaltung des Artikels 25 der Verordnung (EU) 2019/1241 durchgeführt werden.

Artikel 11

Aufzeichnung und Übermittlung von Daten

(1) Die Mitgliedstaaten zeichnen gemäß den Artikeln 33 und 34 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 und den Artikeln 146c, 146d und 146e der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 404/2011 der Kommission ([11]) die Fischereiaufwandsdaten auf und übermitteln sie an die Kommission.

(2) Bei der Übermittlung von Fischereiaufwandsdaten an die Kommission gemäß den Artikeln 33 und 34 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 verwenden die Mitgliedstaaten die in Anhang IV dieser Verordnung aufgeführten Codes für die Fischereiaufwandsgruppen.

([10]) Verordnung (EU) 2019/1241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 mit technischen Maßnahmen für die Erhaltung der Fischereiressourcen und den Schutz von Meeresökosystemen, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1967/2006, (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und (EU) Nr. 1380/2013, (EU) 2016/1139, (EU) 2018/973, (EU) 2019/472 und (EU) 2019/1022 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 894/97, (EG) Nr. 850/98, (EG) Nr. 2549/2000, (EG) Nr. 254/2002, (EG) Nr. 812/2004 und (EG) Nr. 2187/2005 des Rates (ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 105, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2019/1241/oj).

([11]) Durchführungsverordnung (EU) Nr. 404/2011 der Kommission vom 8. April 2011 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik (ABl. L 112 vom 30.4.2011, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2011/404/oj).

Kapitel III

Adriatisches Meer

Artikel 12

Kleine pelagische Bestände

(1) Dieser Artikel gilt für alle Fischereitätigkeiten von Fischereifahrzeugen der Union, die dem Fang von Sardine (*Sardina pilchardus*) und Sardelle (*Engraulis encrasicolus*) im Adriatischen Meer dienen.

(2) Die Höchstfangmengen für Sardine und Sardelle dürfen die in Anhang V festgesetzten Mengen nicht überschreiten.

(3) Die maximale Flottenkapazität, ausgedrückt in Anzahl der Schiffe, kW und BRZ der Fischereifahrzeuge der Union, die kleine pelagische Bestände befischen dürfen, ist unter Anhang V festgesetzt.

(4) Die Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht, wenn ein Mitgliedstaat die jahresübergreifende Flexibilität gemäß Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 anwendet.

Artikel 13

Grundfischbestände

(1) Dieser Artikel gilt für alle Fischereitätigkeiten von Fischereifahrzeugen der Union, die dem Fang von Europäischem Seehecht (*Merluccius merluccius*), Kaisergranat (*Nephrops norvegicus*), Seezunge (*Solea solea*), Rosa Geißelgarnele (*Parapenaeus longirostris*) und Roter Meerbarbe (*Mullus barbatus*) im Adriatischen Meer dienen.

(2) Der höchstzulässige Fischereiaufwand für diese Grundfischbestände und die maximale Flottenkapazität, die dem Anwendungsbereich dieses Artikels unterliegen, sind in Anhang V festgesetzt.

(3) Die Mitgliedstaaten steuern den höchstzulässigen Fischereiaufwand im Einklang mit den Artikeln 26 bis 35 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009.

Artikel 14

Datenübermittlung

Bei der Übermittlung von Daten über Anlandungen und Fischereiaufwandsdaten gemäß den Artikeln 33 und 34 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 verwenden die Mitgliedstaaten die in Anhang V dieser Verordnung aufgeführten Bestandscodes und Codes für die Fischereiaufwandsgruppen.

Kapitel IV

Straße von Sizilien

Artikel 15

Europäischer Seehecht und Rosa Geißelgarnele

(1) Dieser Artikel gilt für alle Tätigkeiten von Fischereifahrzeugen der Union und andere Fischereitätigkeiten der Union, die dem Fang von Europäischem Seehecht (*Merluccius merluccius*) und Rosa Geißelgarnele (*Parapenaeus longirostris*) in der Straße von Sizilien dienen.

(2) Die maximale Flottenkapazität der Grundschleppnetzfischer, die Grundfischbestände im Rahmen dieses Artikels befischen dürfen, ausgedrückt in der Anzahl von Schiffen, kW und BRZ, ist unter Anhang festgesetzt.

(3) Der höchstzulässige Fischereiaufwand für Europäischen Seehecht (ausgedrückt in der Anzahl von Fangtagen) für Schiffe, die Europäischen Seehecht mit Grundscherbrettnetzen (OTB) befischen, ist unter Anhang VI festgesetzt.

(4) Die Höchstfangmengen für Rosa Geißelgarnele dürfen die in Anhang VI festgesetzten Mengen nicht überschreiten.

(5) Die Mitgliedstaaten steuern den höchstzulässigen Fischereiaufwand im Einklang mit den Artikeln 26 bis 35 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009.

Artikel 16

Tiefseegarnelen

(1) Dieser Artikel gilt für alle Fischereitätigkeiten von Fischereifahrzeugen der Union und andere Fischereitätigkeiten der Union, die dem Fang von Roter Tiefseegarnele (*Aristaeomorpha foliacea*) und Afrikanischer Tiefseegarnele (*Aristeus antennatus*) in der Straße von Sizilien dienen.

(2) Die maximale Flottenkapazität der Grundschleppnetzfischer, die Grundfischbestände im Rahmen dieses Artikels befischen dürfen, ausgedrückt in der Anzahl von Schiffen, kW und BRZ, ist unter Anhang VI festgesetzt.

(3) Die Höchstfangmengen für Tiefseegarnelen dürfen die in Anhang VI festgesetzten Mengen nicht überschreiten.

Artikel 17

Datenübermittlung

Bei der Übermittlung von Daten über die angelandeten Fangmengen an die Kommission gemäß den Artikeln 33 und 34 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 verwenden die Mitgliedstaaten die in Anhang VI dieser Verordnung aufgeführten Bestandscodes.

Kapitel V

Ionisches Meer und Levantisches Meer

Artikel 18

Tiefseegarnelen

(1) Dieser Artikel gilt für alle Fischereitätigkeiten von Fischereifahrzeugen der Union und andere Fischereitätigkeiten der Union, die dem Fang von Roter Tiefseegarnele (*Aristaeomorpha foliacea*) und Afrikanischer Tiefseegarnele (*Aristeus antennatus*) im Ionischen Meer und im Levantischen Meer dienen.

(2) Die maximale Flottenkapazität der Grundschleppnetzfischer, die Grundfischbestände im Rahmen dieses Artikels befischen dürfen, ausgedrückt in der Anzahl von Schiffen, kW und BRZ, ist unter Anhang VII festgesetzt.

(3) Die Höchstfangmengen dürfen die in Anhang VII festgesetzten Mengen nicht überschreiten.

Kapitel VI

Alboran-Meer

Artikel 19

Rote Fleckbrasse

(1) Dieser Artikel gilt für gewerbliche Fischereitätigkeiten und die Freizeitfischerei durch Fischereifahrzeuge der Union, die dem Fang von Roter Fleckbrasse (*Pagellus bogaraveo*) mit Langleinen und Handleinen im Alboran-Meer dienen.

(2) Die Höchstfangmengen dürfen die in Anhang VIII festgesetzten Mengen nicht überschreiten.

(3) Die Höchstzahl der Langleinen- und Handleinenfischer, die Rote Fleckbrasse befischen dürfen, ist in Anhang VIII festgesetzt.

(4) Zum Schutz des wichtigsten Bestands während des Laichens wird eine zeitweilige Schonung von mindestens 60 aufeinanderfolgenden Tagen festgelegt. Diese Schonung gilt mindestens zwei Monate und erfolgt zwischen Januar und März 2026 und erstreckt sich auf die wesentlichen Verbreitungsgebiete von Roter Fleckbrasse im Alboran-Meer.

(5) Die Freizeitfischerei auf Rote Fleckbrasse ist untersagt.

Kapitel VII

Schwarzes Meer

Artikel 20

Sprotte

(1) Dieser Artikel gilt für alle Tätigkeiten von Fischereifahrzeugen der Union und andere Fischereitätigkeiten der Union, die dem Fang von Sprotte (*Sprattus sprattus*) im Schwarzen Meer dienen.

(2) Die autonome Unionsquote für Sprotte ist in Anhang IX festgelegt.

(3) Die Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht, wenn ein Mitgliedstaat die jahresübergreifende Flexibilität gemäß Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 anwendet.

Artikel 21

Steinbutt

(1) Dieser Artikel gilt für alle Tätigkeiten von Fischereifahrzeugen der Union und andere Fischereitätigkeiten der Union, die dem Fang von Steinbutt (*Scophthalmus maximus*) im Schwarzen Meer dienen.

(2) Die TAC für Steinbutt in den Unionsgewässern des Schwarzen Meers, die Aufteilung dieser TAC auf die Mitgliedstaaten und die gegebenenfalls hiermit operativ verbundenen Bedingungen sind in Anhang IX aufgeführt.

(3) Die Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht, wenn ein Mitgliedstaat die jahresübergreifende Flexibilität gemäß Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 anwendet.

Artikel 22

Steuerung des Fischereiaufwands für Steinbutt

Fischereifahrzeuge der Union, die Steinbutt befischen dürfen, der dem Anwendungsbereich des Artikels 21 unterliegt, dürfen unabhängig von der Länge über alles des Schiffs nicht an mehr als 180 Fangtagen pro Jahr fischen.

Artikel 23

Schonzeit für Steinbutt

In der Zeit vom 15. April bis zum 15. Juni 2026 ist es Fischereifahrzeugen der Union in den Unionsgewässern des Schwarzen Meers untersagt, Fischereitätigkeiten auf Steinbutt, einschließlich Umladen, Mitführen an Bord, Anlanden und Erstverkauf von Steinbutt durchzuführen.

Artikel 24

Besondere Vorschriften zur Aufteilung der Fangmöglichkeiten im Schwarzen Meer

Die Aufteilung der Fangmöglichkeiten auf die Mitgliedstaaten nach Anhang IX dieser Verordnung lässt Folgendes unberührt:

a) Tausch von Fangmöglichkeiten gemäß Artikel 16 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013;

b) Abzüge und Neuaufteilungen gemäß Artikel 37 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009;

c) Abzüge gemäß den Artikeln 105 und 107 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009.

Artikel 25

Datenübermittlung

Bei der Übermittlung von Daten über die angelandeten Mengen an Sprotte und Steinbutt, die in den Unionsgewässern des Schwarzen Meers gefangen wurden, an die Kommission gemäß den Artikeln 33 und 34 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 verwenden die Mitgliedstaaten die in Anhang IX der vorliegenden Verordnung aufgeführten Bestandscodes.

TITEL III

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 26

Inkrafttreten und Geltungsbeginn

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt vom 1. Januar 2026 bis zum 31. Dezember 2026.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat

Geschehen zu Brüssel am 26. Januar 2026.

Im Namen des Rates

Die Präsidentin

M. PANAYIOTOU

ANHANG I

FANGMÖGLICHKEITEN FÜR DIE GEWERBLICHE FISCHEREI DER UNION AUF GLASAAL IM RAHMEN DES MEHRJÄHRIGEN BEWIRTSCHAFTUNGSPLANS DER ALLGEMEINEN KOMMISSION FÜR DIE FISCHEREI IM MITTELMEER (GFCM) FÜR EUROPÄISCHEN AAL IM MITTELMEER

In den Tabellen dieses Anhangs sind die Höchstzahl der Fangerlaubnisse und die Höchstzahl der Fanggeräte angegeben, die für die gewerbliche Fischerei auf Europäischen Aal mit einer Gesamtlänge von weniger als 12 cm zugelassen sind.

Für die Zwecke dieses Anhangs gilt nachstehende Vergleichstabelle der lateinischen und der gemeinsprachlichen Bezeichnungen der Bestände:

Wissenschaftliche Bezeichnung	Alpha-3-Code	Gemeinsprachliche Bezeichnung
Anguilla anguilla	ELE	Europäischer Aal

Tabelle 1

Höchstzahl der Fangerlaubnisse

Mitgliedstaat	Europäischer Aal ELE
Spanien	153

Tabelle 2

Höchstzahl der Fanggeräte

Mitgliedstaat	Fanggerät	Fanggerätecode	Einheiten
Spanien	Reusen und Fallen	EPO	249

ANHANG II

FANGMÖGLICHKEITEN FÜR FISCHEREIFAHRZEUGE DER UNION IM RAHMEN DES MEHRJÄHRIGEN BEWIRTSCHAFTUNGSPLANS DER ALLGEMEINEN KOMMISSION FÜR DIE FISCHEREI IM MITTELMEER (GFCM) FÜR ROTE KORALLE IM MITTELMEER

In den Tabellen dieses Anhangs sind die höchstzulässige Anzahl von Fangerlaubnissen und die Höchstmenge an geernteter Roter Koralle im Mittelmeer festgelegt.

Bei Bezugnahmen auf Fanggebiete handelt es sich um die geografischen GFCM-Untergebiete.

Für die Zwecke dieses Anhangs gilt nachstehende Vergleichstabelle der lateinischen und der gemeinsprachlichen Bezeichnungen der Bestände:

Wissenschaftliche Bezeichnung	Alpha-3-Code	Gemeinsprachliche Bezeichnung
Corallium rubrum	COL	Rote Koralle

Tabelle 1

Höchstzahl der Fangerlaubnisse (*)

Mitgliedstaat	Rote Koralle COL
Griechenland	12
Spanien	0 (**)
Frankreich	32
Kroatien	0 (**)
Italien	40

(*) Gibt die Anzahl der Schiffe oder Taucher, oder beides, oder eines Paars aus einem Taucher mit einem Schiff wieder, die Rote Koralle ernten dürfen.

(**) Gemäß dem geltenden vorübergehenden Verbot der Fischerei auf Rote Koralle in spanischen und in kroatischen Gewässern, vorbehaltlich möglicher Änderungen.

Tabelle 2

Maximale Erntemengen in Kilogramm Lebendgewicht

Art:	Rote Koralle *Corallium rubrum*	Gebiet:	Unionsgewässer im Mittelmeer - geografische Untergebiete 1 bis 27 COL/GF1-27

Griechenland	1 844
Spanien	0 (**)
Frankreich	1 400
Kroatien	0 (**)
Italien	1 378
Union	4 622
TAC	entfällt

(**) Gemäß dem geltenden vorübergehenden Verbot der Fischerei auf Rote Koralle in spanischen und in kroatischen Gewässern, vorbehaltlich möglicher Änderungen.

ANHANG III

FANGMÖGLICHKEITEN FÜR FISCHEREIFAHRZEUGE DER UNION IM ZUSAMMENHANG MIT DER BEWIRTSCHAFTUNG VON GOLDMAKRELE IM MITTELMEER

In den Tabellen dieses Anhangs sind Höchstzahl, kW und BRZ der Fischereifahrzeuge der Union, die im Mittelmeer mit FADs Goldmakrele befischen dürfen, und die Höchstfangmengen festgelegt.

Bei Bezugnahmen auf Fanggebiete handelt es sich um die geografischen GFCM-Untergebiete.

Für die Zwecke dieses Anhangs gilt nachstehende Vergleichstabelle der lateinischen und der gemeinsprachlichen Bezeichnungen der Bestände:

Wissenschaftliche Bezeichnung	Alpha-3-Code	Gemeinsprachliche Bezeichnung
Coryphaena hippurus	DOL	Goldmakrele

Tabelle 1

Maximale Flottenkapazität von Fischereifahrzeugen, die im Mittelmeer (geografische Untergebiete 1 bis 27) mit FADs Goldmakrele befischen

Mitgliedstaat	Anzahl der Schiffe	kW	BRZ
Italien	261	21 061	1 986
Malta	130	16 662	1 296,28
Spanien	45	2 105,73	153,34

Tabelle 2

Höchstzahl der FADs pro Fischereifahrzeug, das im Mittelmeer (geografische Untergebiete 1 bis 27) Goldmakrele befischen darf, sowie eine tägliche Fangbegrenzung für Angler, die Goldmakrele befischen

Mitgliedstaat	Anzahl der FADs pro Schiff
Italien	100
Malta	200
Spanien	50
Freizeitfischerei	Angeln – tägliche Fangbegrenzung = 10 kg oder 5 Fische/Person/Tag

Tabelle 3

Höchstmenge der Fänge in Tonnen Lebendgewicht im Mittelmeer (geografische Untergebiete 1 bis 27)

Art:	Goldmakrele *Coryphaena hippurus*	Gebiet:	Unionsgewässer und internationale Gewässer der GFCM-Untergebiete 1 bis 27 (DOL/MED)
Italien	1 174	Höchstfangmenge	
Malta	517		
Spanien	127		
Union	1 818		
TAC	entfällt		

ANHANG IV

FANGMÖGLICHKEITEN FÜR FISCHEREIFAHRZEUGE DER UNION IM ZUSAMMENHANG MIT DER BEWIRTSCHAFTUNG VON GRUNDFISCHBESTÄNDEN IM WESTLICHEN MITTELMEER

In den Tabellen dieses Anhangs sind der höchstzulässige Fischereiaufwand (in Fangtagen) nach Bestandsgruppen gemäß Artikel 2 Nummer 13 der Verordnung (EU) 2019/1022, Fangbeschränkungen und die Länge über alles der Schiffe für alle Arten von Schleppnetzfischern [1] und Grundlangleinenfischern, die Grundfischbestände im westlichen Mittelmeer befischen, festgelegt.

Alle in diesem Anhang genannten Fangmöglichkeiten unterliegen den Bestimmungen gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) 2019/1022 und den Artikeln 26 bis 35 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009.

Bei Bezugnahme auf Fanggebiete handelt es sich um die geografischen GFCM-Untergebiete.

Für die Zwecke dieses Anhangs gilt nachstehende Vergleichstabelle der lateinischen und der gemeinsprachlichen Bezeichnungen der Bestände:

Wissenschaftliche Bezeichnung	Alpha-3-Code	Gemeinsprachliche Bezeichnung
Aristaeomorpha foliacea	ARS	Rote Tiefseegarnele
Aristeus antennatus	ARA	Afrikanische Tiefseegarnele
Merluccius merluccius	HKE	Europäischer Seehecht
Mullus barbatus	MUT	Rote Meerbarbe
Nephrops norvegicus	NEP	Kaisergranat
Parapenaeus longirostris	DPS	Rosa Geißelgarnele

[1] TBB, OTB, PTB, TBN, TBS, TB, OTM, PTM, TMS, TM, OTT, OT, PT, TX, OTP und TSP.

1. Höchstzulässiger Fischereiaufwand (in Fangtagen)

a) Anzahl der Fangtage für Schleppnetzfischer in Alboran-Meer, im Bereich der Balearischen Inseln, in Nordspanien und im Golfe du Lion (geografische Untergebiete 1, 2, 5, 6 und 7)

Bestandsgruppe	Länge über alles der Schiffe	Spanien	Frankreich	Italien	Code der Fischereiaufwandsgruppe	Code der zusätzlichen Zuteilung
Rote Meerbarbe in den geografischen Untergebieten 1, 5, 6 und 7; Europäischer Seehecht in den geografischen Untergebieten 1, 5, 6 und 7; Rosa Geißelgarnele in den geografischen Untergebieten 1, 5 und 6; Kaisergranat in den geografischen Untergebieten 5 und 6	< 12 m	317	0	0	EFF1/MED1_TR1	EFF1/MED1_TR1_AA
	≥ 12 m und < 18 m	3 400	0	0	EFF1/MED1_TR2	EFF1/MED1_TR2_AA
	≥ 18 m und < 24 m	6 379	2 023	0	EFF1/MED1_TR3	EFF1/MED1_TR3_AA
	≥ 24 m	2 247	2 462	0	EFF1/MED1_TR4	EFF1/MED1_TR4_AA
Afrikanische Tiefseegarnele in den geografischen Untergebieten 1, 2, 5, 6 und 7	< 12 m	0	0	0	EFF2/MED1_TR1	EFF2/MED1_TR1_AA
	≥ 12 m und < 18 m	160	0	0	EFF2/MED1_TR2	EFF2/MED1_TR2_AA
	≥ 18 m und < 24 m	1 615	0	0	EFF2/MED1_TR3	EFF2/MED1_TR3_AA
	≥ 24 m	1 297	0	0	EFF2/MED1_TR4	EFF2/MED1_TR4_AA

b) Anzahl der Fangtage für Schleppnetzfischer im Bereich von Korsika, im Ligurischen Meer, im Tyrrhenischen Meer und im Bereich von Sardinien (geografische Untergebiete 8, 9, 10 und 11)

Bestandsgruppe	Länge über alles der Schiffe	Spanien	Frankreich	Italien	Code der Fischereiaufwandsgruppe	Code der zusätzlichen Zuteilung
Rote Meerbarbe in den geografischen Untergebieten 8, 9, 10 und 11; Europäischer Seehecht in den geografischen Untergebieten 8, 9, 10 und 11; Rosa Geißelgarnele in den geografischen Untergebieten 9, 10 und 11; Kaisergranat in den geografischen Untergebieten 9 und 10	< 12 m	0	138	1 202	EFF1/MED2_TR1	EFF1/MED2_TR1_AA
	≥ 12 m und < 18 m	0	551	18 064	EFF1/MED2_TR2	EFF1/MED2_TR2_AA
	≥ 18 m und < 24 m	0	138	12 148	EFF1/MED2_TR3	EFF1/MED2_TR3_AA
	≥ 24 m	0	138	1 622	EFF1/MED2_TR4	EFF1/MED2_TR4_AA
Rote Tiefseegarnele in den geografischen Untergebieten 8, 9, 10 und 11	< 12 m	0	83	199	EFF2/MED2_TR1	EFF2/MED2_TR1_AA
	≥ 12 m und < 18 m	0	333	1 465	EFF2/MED2_TR2	EFF2/MED2_TR2_AA
	≥ 18 m und < 24 m	0	83	1 180	EFF2/MED2_TR3	EFF2/MED2_TR3_AA
	≥ 24 m	0	83	158	EFF2/MED2_TR4	EFF2/MED2_TR4_AA

c) Anzahl der Fangtage für Grundlangleinenfischer in Alboran-Meer, im Bereich der Balearischen Inseln, in Nordspanien und im Golfe du Lion (geografische Untergebiete 1, 2, 5, 6 und 7)

Bestandsgruppe	Länge über alles der Schiffe	Spanien	Frankreich	Italien	Code der Fischereiaufwandsgruppe
Europäischer Seehecht in den geografischen Untergebieten 1, 2, 5, 6 und 7	< 12 m	9 433	6 432	0	EFF1/MED1_LL1
	≥ 12 m und < 18 m	2 148	93	0	EFF1/MED1_LL2
	≥ 18 m und < 24 m	74	0	0	EFF1/MED1_LL3
	≥ 24 m	29	0	0	EFF1/MED1_LL4

d) Anzahl der Fangtage für Grundlangleinenfischer im Bereich von Korsika, im Ligurischen Meer, im Tyrrhenischen Meer und im Bereich von Sardinien (geografische Untergebiete 8, 9, 10 und 11)

Bestandsgruppe	Länge über alles der Schiffe	Spanien	Frankreich	Italien	Code der Fischereiaufwandsgruppe
Europäischer Seehecht in den geografischen Untergebieten 8, 9, 10 und 11	< 12 m	0	1 436	28 873	EFF1/MED2_LL1
	≥ 12 m und < 18 m	0	44	4 131	EFF1/MED2_LL2
	≥ 18 m und < 24 m	0	0	23	EFF1/MED2_LL3
	≥ 24 m	0	0	0	EFF1/MED2_LL4

2. Fangbeschränkungen für Tiefseegarnelen

a) Fangmöglichkeiten für Afrikanische Tiefseegarnele (*Aristeus antennatus*) in Alboran-Meer, im Bereich der Balearischen Inseln, in Nordspanien und im Golfe du Lion (geografische Untergebiete 1, 2, 5, 6 und 7), ausgedrückt als Höchstfangmenge in Tonnen Lebendgewicht

Art:	Afrikanische Tiefseegarnele *Aristeus antennatus*	Gebiet:	geografische Untergebiete 1, 2, 5, 6 und 7 (ARA/GF1-7)
Spanien	708,3	Höchstfangmenge	
Frankreich	45,9		
Italien	0		
Union	754,2		
TAC	entfällt		

b) Fangmöglichkeiten für Afrikanische Tiefseegarnele (*Aristeus antennatus*) und Rote Tiefseegarnele (*Aristaeomorpha foliacea*) im Bereich von Korsika, im Ligurischen Meer, im Tyrrhenischen Meer und im Bereich von Sardinien (geografische Untergebiete 8, 9, 10 und 11), ausgedrückt als Höchstfangmenge in Tonnen Lebendgewicht

Art:	Afrikanische Tiefseegarnele *Aristeus antennatus*	Gebiet:	geografische Untergebiete 8, 9, 10 und 11 (ARA/GF8-11)
Spanien	0	Vorsorgliche Fangbeschränkung	
Frankreich	8,5	Höchstfangmenge	
Italien	221,9		
Union	230,4		
TAC	entfällt		

Art:	Rote Tiefseegarnele *Aristaeomorpha foliacea*	Gebiet:	geografische Untergebiete 8, 9, 10 und 11 (ARS/GF8-11)
Spanien	0	Analytische Fangbeschränkungen	
Frankreich	4,9	Höchstfangmenge	
Italien	323,4		
Union	328,3		
TAC	entfällt		

3. Fangbeschränkungen für Europäischen Seehecht

a) Fangmöglichkeiten für Europäischen Seehecht (*Merluccius merluccius*) mit stationärem Fanggerät (GNS, GND und GTR) im Alboran-Meer, im Bereich der Balearischen Inseln, in Nordspanien und im Golfe du Lion (geografische Untergebiete 1, 2, 5, 6 und 7), ausgedrückt als Höchstfangmenge in Tonnen Lebendgewicht

Art:	Europäischer Seehecht *Merluccius merluccius*	Gebiet:	Geografische Untergebiete 1, 2, 5, 6 und 7 (HKE/GF1-7)
Spanien	49,1	Analytische Fangbeschränkung	
Frankreich	122,2	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Italien	0		
Union	171,3	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC	entfällt	Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EG) Nr. 1380/2013 gilt nicht.	
		Höchstfangmenge	

b) Fangmöglichkeiten für Europäischen Seehecht (*Merluccius merluccius*) mit stationärem Fanggerät (GNS, GND und GTR) im Bereich von Korsika, im Ligurischen Meer, im Tyrrhenischen Meer und im Bereich von Sardinien (geografische Untergebiete 8, 9, 10 und 11), ausgedrückt als Höchstfangmenge in Tonnen Lebendgewicht

Art:	Europäischer Seehecht *Merluccius merluccius*	Gebiet:	Geografische Untergebiete 8, 9, 10 und 11 (HKE/GF8-11)
Spanien	0	Analytische Fangbeschränkung	
Frankreich	0,2	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Italien	261,5		
Union	261,7	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC	entfällt	Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EG) Nr. 1380/2013 gilt nicht.	
		Höchstfangmenge	

ANHANG V

FANGMÖGLICHKEITEN FÜR FISCHEREIFAHRZEUGE DER UNION IM ADRIATISCHEN MEER

In den Tabellen dieses Anhangs sind die Fangmöglichkeiten nach Beständen oder Aufwandsgruppen und gegebenenfalls die operativ damit verbundenen Bedingungen, einschließlich der Höchstzahl der Fischereifahrzeuge der Union, die kleine pelagische Arten befischen dürfen, festgelegt.

Alle in diesem Anhang genannten Fangmöglichkeiten unterliegen den Bestimmungen der Artikel 26 bis 35 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009.

Bei Bezugnahme auf Fanggebiete handelt es sich um die geografischen GFCM.

Für die Zwecke dieses Anhangs gilt nachstehende Vergleichstabelle der lateinischen und der gemeinsprachlichen Bezeichnungen der Bestände:

Wissenschaftliche Bezeichnung	Alpha-3-Code	Gemeinsprachliche Bezeichnung
Engraulis encrasicolus	ANE	Sardelle
Merluccius merluccius	HKE	Europäischer Seehecht
Mullus barbatus	MUT	Rote Meerbarbe
Nephrops norvegicus	NEP	Kaisergranat
Parapenaeus longirostris	DPS	Rosa Geißelgarnele
Sardina pilchardus	PIL	Sardine
Solea solea	SOL	Seezunge

1. Kleine pelagische Bestände — geografische Untergebiete 17 und 18

a) Höchstfangmenge in Tonnen Lebendgewicht

Arten	Kleine pelagische Arten (Sardelle und Sardine)	Gebiet:	Unionsgewässer und internationale Gewässer derUntergebieten 17 und 18
	Engraulis encrasicolus (ANE/GF1718)	*Sardina pilchardus* (PIL/GF1718)	
Italien	14 154,5	8 062,3	
Kroatien	9 542,5	32 625,7	
Slowenien	111	189	
Union	23 808	40 877	
TAC	entfällt		

b) Maximale Flottenkapazität von Schleppnetzfischern und Ringwadenfängern, die aktiv kleine pelagische Arten befischen

Mitgliedstaat	Fanggerät	Anzahl der Schiffe	kW	BRZ
Kroatien	PS	249	77 145,52	18 537,72
Italien	PTM, OTM und PS	187	64 655	14 065
Slowenien (*)	PS	4	433,7	38,5

(*) Die Bestimmung in Absatz 28 der Empfehlung GFCM/44/2021/20 gilt nicht für nationale Flotten mit weniger als zehn Ringwadenfängern oder pelagischen Schleppnetzfängern, die aktiv kleine pelagische Bestände befischen, gemäß den Aufzeichnungen sowohl in den nationalen Registern als auch im GFCM-Register für das Jahr 2014; dies trifft auf Slowenien zu. In einem solchen Fall darf die Kapazität der aktiven Flotte um nicht mehr als 50 % in Bezug auf die Anzahl der Schiffe und in Bezug auf Bruttoraumzahl (BRZ), Bruttoregistertonnen (BRT) und kW erhöht werden.

2. Grundfischbestände — geografische Untergebiete 17 und 18

a) Höchstzulässiger Fischereiaufwand (in Fangtagen) nach Arten von Schleppnetzfischern und Flottensegment, die Grundfischbestände in den geografischen Untergebieten 17 und 18 (Adriatisches Meer) befischen

					Fangtage 2026		
Art des Fanggeräts	Geografisches Gebiet	Betroffene Bestände	Länge über alles der Schiffe	Code der Aufwandsgruppe	Italien	Kroatien	Slowenien
Schleppnetze (OTB)	Geografische Untergebiete 17 und 18	Rote Meerbarbe; Europäischer Seehecht; Rosa Geißelgarnele und Kaisergranat	< 12 m	EFF/MED3_OTB _TR1	2 507	8 988	(*)
			≥ 12 m und < 24 m	EFF/MED3_OTB _TR2	56 347	20 939	(*)
			≥ 24 m	EFF/MED3_OTB _TR3	4 937	1 880	(*)
Baumkurren (TBB)	Geografisches Untergebiet 17	Seezunge	< 12 m	EFF/MED3_TBB _TR1	200	0	0
			≥ 12 m und < 24 m	EFF/MED3_TBB _TR2	3 744	0	0
			≥ 24 m	EFF/MED3_TBB _TR3	3 723	0	0

(*) Slowenien darf die Aufwandsgrenze von 3 000 Fangtagen pro Jahr gemäß Nummer 13 der Empfehlung GFCM/43/2019/5 nicht überschreiten.

b) Maximale Flottenkapazität von Grundschleppnetzfischern und Baumkurrenkuttern, die Grundfischbestände befischen dürfen

Mitgliedstaat	Fanggerät	Anzahl der Schiffe	kW	BRZ
Kroatien	OTB	495	79 867,99	13 267,99
Italien	OTB und TBB	1 363	260 618,37	47 148
Slowenien (*)	OTB	11	1 813,00	168,67

(*) Die Bestimmungen in Absatz 9 Buchstabe c und Absatz 28 der Empfehlung GFCM/43/2019/5 gelten nicht für nationale Flotten, die Schleppnetze (OTB) einsetzen und an weniger als 1 000 Fangtagen während des in Absatz 9 Buchstabe c der Empfehlung GFCM/43/2019/5 genannten Referenzzeitraums fischen. Die Fangkapazität der aktiven Flotte, die Schleppnetze (OTB) einsetzt, darf im Vergleich zum Referenzzeitraum nicht um mehr als 50 % zunehmen.

ANHANG VI

FANGMÖGLICHKEITEN FÜR FISCHEREIFAHRZEUGE DER UNION IN DER STRAßE VON SIZILIEN

In den Tabellen dieses Anhangs sind die Fangmöglichkeiten nach Beständen oder Aufwandsgruppen und gegebenenfalls die operativ damit verbundenen Bedingungen, einschließlich der Höchstzahl der Fischereifahrzeuge der Union, die Grundfischarten und Tiefseegarnelen befischen dürfen, festgelegt.

Alle in diesem Anhang genannten Fangmöglichkeiten unterliegen den Bestimmungen der Artikel 26 bis 35 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009.

Bei Bezugnahmen auf Fanggebiete handelt es sich um die geografischen GFCM-Untergebiete.

Für die Zwecke dieses Anhangs gilt nachstehende Vergleichstabelle der lateinischen und der gemeinsprachlichen Bezeichnungen der Bestände:

Wissenschaftliche Bezeichnung	Alpha-3-Code	Gemeinsprachliche Bezeichnung
Merluccius merluccius	HKE	Europäischer Seehecht
Parapenaeus longirostris	DPS	Rosa Geißelgarnele
Aristaeomorpha foliacea	ARS	Rote Tiefseegarnele
Aristeus antennatus	ARA	Afrikanische Tiefseegarnele

1. Grundfischbestände

a) Maximale Flottenkapazität der Grundschleppnetzfischer, die Grundfischbestände in der Straße von Sizilien (geografische Untergebiete 12, 13, 14, 15 und 16) befischen dürfen, ausgedrückt in Anzahl von Schiffen, kW und BRZ

Mitgliedstaat	Fanggerät	Anzahl der Schiffe	kW	BRZ
Zypern	OTB	1	265	105
Spanien	OTB	1	100	118
Italien	OTB	594	144 175	36 856
Malta	OTB	15	5 562	2 007

b) Höchstzulässiger Fischereiaufwand (in Anzahl der Fangtage) für Schiffe mit Grundscherbrettnetzen, die in der Straße von Sizilien Europäischen Seehecht (*Merluccius merluccius*) befischen (geografische Untergebiete 12, 13, 14, 15 und 16)

Mitgliedstaat	Fanggerät	Schiffslänge	Code der Aufwandsgruppe	Fangtage 2026
Zypern	OTB	T-12	EFF4/MED4_OTB4	51
Italien	OTB	T-07	EFF4/MED4_OTB1	90
Italien	OTB	T-10	EFF4/MED4_OTB2	188
Italien	OTB	T-11	EFF4/MED4_OTB3	19 366
Italien	OTB	T-12	EFF4/MED4_OTB4	3 657
Malta	OTB	T-11	EFF4/MED4_OTB3	338
Malta	OTB	T-12	EFF4/MED4_OTB4	165

c) Höchstfangmenge für Rosa Geißelgarnele (*Parapenaeus longirostris*) in der Straße von Sizilien (geografische Untergebiete 12, 13, 14, 15 und 16), ausgedrückt in Tonnen Lebendgewicht

Art:	Rosa Geißelgarnele *Parapenaeus longirostris*	Gebiet:	geografische Untergebiete 12, 13, 14, 15 und 16 (DPS/GF12-16)
Zypern	1	Analytische Fangbeschränkung	
Italien	2 020		
Malta	5		
Union	2 026		
TAC	entfällt		

2. Tiefseegarnelen

a) Maximale Flottenkapazität der Grundschleppnetzfischer, die Bestände von Tiefseegarnelen in der Straße von Sizilien (geografische Untergebiete 12, 13, 14, 15 und 16) befischen dürfen, ausgedrückt in Anzahl von Schiffen, kW und BRZ

Mitgliedstaat	Fanggerät	Anzahl der Schiffe	kW	BRZ
Zypern	OTB	1	265	105
Spanien	OTB	2	440,56	218,78
Italien	OTB	239	76 232	22 672
Malta	OTB	15	5 562	2 007

b) Höchstfangmenge für Rote Tiefseegarnele (*Aristaeomorpha foliacea*) in der Straße von Sizilien (geografische Untergebiete 12, 13, 14, 15 und 16), ausgedrückt in Tonnen Lebendgewicht

Art	Rote Tiefseegarnele *Aristaeomorpha foliacea*	Gebiet:	geografische Untergebiete 12, 13, 14, 15 und 16
Spanien	0,9	Analytische Fangbeschränkung	
Italien	794,4		
Zypern	0		
Malta	33,7		
Union	829		
TAC	entfällt		

c) Höchstfangmenge für Afrikanische Tiefseegarnele (*Aristeus antennatus*) in der Straße von Sizilien (geografische Untergebiete 12, 13, 14, 15 und 16), ausgedrückt in Tonnen Lebendgewicht

Art	Afrikanische Tiefseegarnele *Aristeus antennatus*	Gebiet:	geografische Untergebiete 12, 13, 14, 15 und 16 (ARA/GF12-16)
Spanien	0,9	Vorsorgliche Fangbeschränkung	
Italien	91,9		
Zypern	0		
Malta	7,1		
Union	95		
TAC	entfällt		

ANHANG VII

FANGMÖGLICHKEITEN FÜR FISCHEREIFAHRZEUGE DER UNION IM IONISCHEN MEER UND IM LEVANTISCHEN MEER

In den Tabellen dieses Anhangs ist die Höchstzahl der Fischereifahrzeuge der Union, die im Ionischen Meer und im Levantischen Meer Grundfischbestände befischen dürfen, sowie die Höchstfangmenge festgelegt.

Bei Bezugnahmen auf Fanggebiete handelt es sich um die geografischen GFCM-Untergebiete.

Für die Zwecke dieses Anhangs gilt nachstehende Vergleichstabelle der lateinischen und der gemeinsprachlichen Bezeichnungen der Bestände:

Wissenschaftliche Bezeichnung	Alpha-3-Code	Gemeinsprachliche Bezeichnung
Aristaeomorpha foliacea	ARS	Rote Tiefseegarnele
Aristeus antennatus	ARA	Afrikanische Tiefseegarnele

1. Ionisches Meer

a) Maximale Flottenkapazität der Grundschleppnetzfischer, die Bestände von Tiefseegarnelen im Ionischen Meer (geografische Untergebiete 19, 20 und 21) befischen dürfen, ausgedrückt in Anzahl von Schiffen, kW und BRZ

Mitgliedstaat	Fanggerät	Anzahl der Schiffe	kW	BRZ
Griechenland	OTB	240	69 281	23 101
Italien	OTB	291	72 383	16 853
Malta	OTB	15	5 562	2 007

b) Höchstfangmenge für Rote Tiefseegarnele (*Aristaeomorpha foliacea*) im Ionischen Meer (geografische Untergebiete 19, 20 und 21), ausgedrückt in Tonnen Lebendgewicht

Art	Rote Tiefseegarnele *Aristaeomorpha foliacea*	Gebiet:	geografische Untergebiete 19, 20 und 21 (ARS/GF19-21)
Griechenland	31,3	Analytische Fangbeschränkung	
Italien	285,7		
Malta	42		
Union	359		
TAC	entfällt		

c) Höchstfangmenge für Afrikanische Tiefseegarnele (*Aristeus antennatus*) im Ionischen Meer (geografische Untergebiete 19, 20 und 21), ausgedrückt in Tonnen Lebendgewicht

Art	Afrikanische Tiefseegarnele *Aristeus antennatus*	Gebiet:	geografische Untergebiete 19, 20 und 21 (ARA/GF19-21)
Griechenland	13,8	Analytische Fangbeschränkung	
Italien	228,2		
Malta	0		
Union	242		
TAC	entfällt		

2. Levantisches Meer

a) Maximale Flottenkapazität der Grundschleppnetzfischer, die Bestände von Tiefseegarnelen im Levantischen Meer (geografische Untergebiete 24, 25, 26 und 27) befischen dürfen, ausgedrückt in Anzahl von Schiffen, kW und BRZ

Mitgliedstaat	Fanggerät	Anzahl der Schiffe	kW	BRZ
Zypern	OTB	6	2 048	618
Italien	OTB	34	15 345	5 542

b) Höchstfangmenge für Rote Tiefseegarnele (*Aristaeomorpha foliacea*) im Levantischen Meer (geografische Untergebiete 24, 25, 26 und 27), ausgedrückt in Tonnen Lebendgewicht

Art	Rote Tiefseegarnele *Aristaeomorpha foliacea*	Gebiet:	geografische Untergebiete 24, 25, 26 und 27 (ARS/GF24-27)
Italien	44,3	Vorsorgliche Fangbeschränkung	
Zypern	10,7		
Union	55		
TAC	entfällt		

c) Höchstfangmenge für Afrikanische Tiefseegarnele (*Aristeus antennatus*) im Levantischen Meer (geografische Untergebiete 24, 25, 26 und 27), ausgedrückt in Tonnen Lebendgewicht

Art	Afrikanische Tiefseegarnele *Aristeus antennatus*	Gebiet:	geografische Untergebiete 24, 25, 26 und 27 (ARA/GF24- 27)
Italien	9,4	Vorsorgliche Fangbeschränkung	
Zypern	5,6		
Union	15		
TAC	entfällt		

ANHANG VIII

FANGMÖGLICHKEITEN FÜR FISCHEREIFAHRZEUGE DER UNION IM ALBORAN-MEER

In den Tabellen dieses Anhangs sind die Fangmöglichkeiten der Roten Fleckbrasse für Fischereifahrzeuge der Union im Alboran-Meer und die Höchstfangmengen festgelegt.

Bei Bezugnahmen auf Fanggebiete handelt es sich um die geografischen GFCM-Untergebiete.

Für die Zwecke dieses Anhangs gilt nachstehende Vergleichstabelle der lateinischen und der gemeinsprachlichen Bezeichnungen der Bestände:

Wissenschaftliche Bezeichnung	Alpha-3-Code	Gemeinsprachliche Bezeichnung
Pagellus bogaraveo	SBR	Rote Fleckbrasse

a) Höchstfangmenge für mit Langleinen und Handleinen getätigte Fänge, in Tonnen Lebendgewicht

Art	Rote Fleckbrasse *Pagellus bogaraveo*	Gebiet:	Unionsgewässer im Alboran-Meer – geografische Untergebiete 1, 2 und 3 (SBR/GF1-3)
Spanien	9,1	Höchstfangmenge	
Union	9,1		
TAC	entfällt		

b) Höchstzahl der Langleinen und Handleinen, mit denen im Alboran-Meer (geografische Untergebiete 1, 2 und 3) gefischt werden darf

Mitgliedstaat	Rote Fleckbrasse in den geografischen Untergebieten 1, 2 und 3
Spanien	82

ANHANG IX

FANGMÖGLICHKEITEN FÜR FISCHEREIFAHRZEUGE DER UNION IM SCHWARZEN MEER

In den Tabellen dieses Anhangs sind die TACs und Quoten in Tonnen Lebendgewicht je Bestand und gegebenenfalls die operativ mit ihnen verbundenen Bedingungen angegeben.

Alle in diesem Anhang genannten Fangmöglichkeiten unterliegen den Bestimmungen der Artikel 26 bis 35 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009.

Bei Bezugnahme auf Fanggebiete handelt es sich um die geografischen GFCM-Untergebiete.

Für die Zwecke dieses Anhangs gilt nachstehende Vergleichstabelle der lateinischen und der gemeinsprachlichen Bezeichnungen der Bestände:

Wissenschaftliche Bezeichnung	Alpha-3-Code	Gemeinsprachliche Bezeichnung
Sprattus sprattus	SPR	Sprotte
Scophthalmus maximus	TUR	Steinbutt

Art	Sprotte *Sprattus sprattus*		Gebiet:	Unionsgewässer im Schwarzen Meer – geografisches Untergebiet 29 (SPR/F3742C)
Bulgarien	8 032,50		Analytische TAC	
Rumänien	3 442,50		Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Union	11 475		Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC	entfällt			

Art:	Steinbutt *Scophthalmus maximus*		Gebiet:	Unionsgewässer im Schwarzen Meer – geografisches Untergebiet 29 (TUR/F3742C)
Bulgarien	86,3		Analytische TAC	
Rumänien	88,3		Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Union	174,6	(*)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC	890			

(*) Fischfang, einschließlich Umladung, Mitführen an Bord, Anlandung und Erstverkauf, ist zwischen dem 15. April und dem 15. Juni 2026 untersagt.